

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Volksbegehren Artenschutz**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Forderungen aus dem Volksbegehren zum Artenschutz in Bayern in Baden-Württemberg seit wann umgesetzt sind (bitte tabellarische Darstellung);
2. in welchen Punkten sich der ursprünglich im Rahmen des Volksbegehrens in Bayern vorgelegte Gesetzentwurf von dem von der bayrischen Landesregierung erarbeiteten sogenannten „Versöhnungsgesetz“ nach ihrer Kenntnis unterscheidet und wie diese Änderungen (fachlich) begründet wurden (bitte tabellarische Darstellung);
3. ob ihr bekannt ist, mit welchem Finanzvolumen Bayern die Umsetzung der Änderungen zu hinterlegen beabsichtigt;
4. welche Unterschiede in Bezug auf die Regelungen zur Durchführungen von Volksbegehren in Bayern und Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis bestehen;
5. welchen Stellenwert der Erhalt der Artenvielfalt in Baden-Württemberg hat und welche Maßnahmen zur Stärkung der Biodiversität bereits umgesetzt wurden;
6. welche Zielsetzungen mit dem Volksbegehren in Baden-Württemberg im Einzelnen verfolgt werden;
7. welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Naturschutz (Artenvielfalt, Fördermöglichkeiten, Bewirtschaftung und Pflege etc.) voraussichtlich mit sich bringen wird;

8. welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Umweltschutz (Artenvielfalt, Fördermöglichkeiten, Bewirtschaftung und Pflege etc.) voraussichtlich mit sich bringen wird;
9. welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Landwirtschaft (Artenvielfalt, Fördermöglichkeiten, Bewirtschaftung und Pflege etc.) voraussichtlich mit sich bringen wird;
10. welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Marktentwicklung voraussichtlich mit sich bringen wird;
11. welche kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen voraussichtlich mit sich bringen wird (z. B. Umstellungen, Förderungen, Finanzsituation landeseigener Liegenschaften etc.);
12. ob sie mit den Initiatoren und Unterstützern des Volksbegehrens sowie den Verbänden der Landnutzer und aller weiterer beteiligter Akteure schon in einen intensiven Dialog eingetreten ist bzw. dies beabsichtigt;
13. welcher Beitrag vonseiten der Bürgerinnen und Bürger, Städten und Gemeinden, Firmen, Vereine etc. für den Erhalt und die Stärkung der Artenvielfalt erbracht werden kann;
14. ob sie sich gegenüber dem Bund und der EU dafür einsetzt, dass Förderprogramme aufgelegt bzw. bestehende so ausgestaltet werden, damit ein spürbarer Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt geleistet werden kann und notwendige Mittel zur Finanzierung der Forschung in diesem Bereich bereitgestellt werden.

09.07.2019

Dr. Reinhart, Dr. Rapp, Nemeth  
und Fraktion

### Begründung

Der Rückgang der Artenvielfalt tritt immer offenkundiger zutage. Der Bericht des Weltbiodiversitätsrats hat deutlich gemacht, welches Ausmaß zwischenzeitlich erreicht wurde. Die stärkere Befassung der Medien mit dieser Thematik hat dazu beigetragen, dass auch die Bevölkerung zunehmend für die Themen Natur- und Umweltschutz sensibilisiert wird und sich verstärkt einbringt. Dies wird durch das erfolgreiche Volksbegehren „Rettet die Bienen“ in Bayern unterstrichen.

Auch in Baden-Württemberg wurde nun ein Volksbegehren zum Artenschutz auf den Weg gebracht. Dieser Einsatz für den Erhalt der Artenvielfalt wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die Landesregierung hat mit dem Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt ebenfalls schon wichtige Maßnahmen ergriffen. Der Einsatz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Landesregierung machen deutlich, dass ein gemeinsames Ziel verfolgt wird.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn zielführende und tragfähige Lösungskonzepte zugrunde liegen. Dies bedeutet, dass die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen vertieft geprüft und deren Tragweite bewertet wird. Es sollte vermieden werden, dass möglicherweise schon etablierte Instrumente nicht mehr eingesetzt werden können oder wesentliche Förderungen zum Natur- und Umweltschutz nicht mehr im bisherigen Maße realisierbar sind. Bestehende und neue Regelungen müssen ineinandergreifen und die Rahmenbedingungen so gestalten, dass unsere blühenden Landschaften erhalten bleiben.

Ein wesentlicher Faktor ist dabei auch, dass die Regelungen von den relevanten Akteuren akzeptiert und umgesetzt werden können. Es ist daher unverzichtbar,

dass ein intensiver Austausch aller Beteiligten mit der notwendigen fachlichen Unterstützung ermöglicht wird. Die Einbindung der Landnutzer in den laufenden Prozess stellt sicher, dass die Erfahrungen aus der Praxis aufgenommen und mögliche Anwendungshindernisse beseitigt werden können. Diese vertiefte Prüfung und Beratung ermöglicht es, eine zuverlässige Grundlage für folgende Entscheidungen zu schaffen und mögliche Hindernisse frühzeitig zu beseitigen. Vor- und Nachteile können abgewogen und auch mögliche Alternativen entsprechend nachvollzogen werden.

Darüber hinaus ist aber auch jeder von uns gefordert, einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten. So kann beispielsweise über die Gestaltung von Grünflächen oder auch die Nutzung von Alternativen beim Pflanzenschutz manches bewegt werden. Die vorhandenen Möglichkeiten sollten auch in diesem Bereich genutzt werden.

Für die Umsetzung eines möglichst umfassenden Maßnahmenkatalogs wird die Beteiligung von Bund und EU benötigt. Dies gilt sowohl in Bezug auf Förderprogramme als auch für die Forschung.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 Nr. 71-0141.5/ nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Forderungen aus dem Volksbegehren zum Artenschutz in Bayern in Baden-Württemberg seit wann umgesetzt sind (bitte tabellarische Darstellung);*

Eine Übersicht, welche Forderungen aus dem Volksbegehren zum Artenschutz in Bayern in Baden-Württemberg bereits umgesetzt sind, ist der *Anlage 1* zu entnehmen.

*2. in welchen Punkten sich der ursprünglich im Rahmen des Volksbegehrens in Bayern vorgelegte Gesetzentwurf von dem von der bayerischen Landesregierung erarbeiteten sogenannten „Versöhnungsgesetz“ nach ihrer Kenntnis unterscheiden und wie diese Änderungen (fachlich) begründet wurden:*

Die bayerische Staatsregierung brachte am 18. April 2019 den Gesetzentwurf des bayerischen Volksbegehrens nach Art. 74 der Verfassung des Freistaates Bayern zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen“) in den bayerischen Landtag ein (LT-Drucksache 18/1736). Der Landtag beschloss diesen unverändert am 17. Juli 2019 (167 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen), wobei er als Datum des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. August 2019 einfügte.

Ergänzend beschloss er das von den Regierungsfractionen am 2. Mai 2019 eingebrachte Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz, LT-Drucksache 18/1816) mit den in der Ausschussberatung am 11. Juli 2019 beschlossenen Änderungen (LT-Drucksache 18/3047; 152 Ja-Stimmen, 39 Nein-Stimmen,

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3 Stimmenthaltungen). Diesbezüglich fügte er ebenfalls als Datum des Inkrafttretens den 1. August 2019 ein.

Die Unterschiede ergeben sich aus der als *Anlage 2* beigefügten Tabelle.

*3. ob ihr bekannt ist, mit welchem Finanzvolumen Bayern die Umsetzung der Änderungen zu hinterlegen beabsichtigt;*

Das Finanzvolumen ist der Landesregierung in Einzelheiten nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Einzelpunkte des Bayerischen „Maßnahmenpaket zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheiten in Bayern“ (siehe *Anlage*) mit erheblichen Haushaltsmitteln verbunden sind.

*4. welche Unterschiede in Bezug auf die Regelungen zur Durchführungen von Volksbegehren in Bayern und Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis bestehen;*

Der Ablauf eines Volksbegehrens gestaltet sich in Baden-Württemberg im Wesentlichen wie folgt:

Zunächst muss die Zulassung des Antrags beim Innenministerium beantragt werden. Hierfür ist die Vorlage von mindestens 10.000 Unterschriften unter Beifügung eines mit einer Begründung versehenen Gesetzentwurfes erforderlich. Das Innenministerium prüft die formelle und materielle Zulässigkeit des Volksbegehrens (insbesondere die Vereinbarkeit mit Grundgesetz und Landesverfassung und die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers) und hat innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Sofern der Antrag unzulässig ist, wird er abgelehnt, gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs möglich. Wird der Antrag zugelassen, so wird diese Zulassung im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Eine Rücknahme des Volksbegehrens ist bis zum achten Tag vor Beginn der freien Sammlung (s. u.) möglich, danach nicht mehr. Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf kann nach der Zulassungsprüfung auch nicht mehr abgeändert werden.

Das eigentliche Volksbegehren beginnt dann frühestens vier und spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger. Es wird in einer freien Sammlung (durch die Initiatoren und Unterstützer durch Ausgabe von Eintragungsblättern bspw. in Fußgängerzonen) sowie einer amtlichen Sammlung (Auslegung von Eintragungslisten in den Gemeinden) durchgeführt. Die freie Sammlung dauert sechs Monate, die amtliche Sammlung drei Monate. Dabei kann die amtliche Sammlung mit der freien Sammlung zeitgleich oder später beginnen, sie soll zwei Monate und muss spätestens einen Monat vor der freien Sammlung enden. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist.

Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn die Zahl der rechtsgültigen Eintragungen mindestens zehn vom Hundert der Zahl der bei der letzten Landtagswahl oder Volksabstimmung Wahlberechtigten erreicht. Bei der Landtagswahl 2016 waren in Baden-Württemberg 7.683.464 Personen wahlberechtigt. Für ein erfolgreiches Volksbegehren sind folglich derzeit mindestens 768.347 rechtsgültige Eintragungen erforderlich. Ermittelt und festgestellt wird dies durch den Landesabstimmungsausschuss. Die Landesabstimmungsleiterin teilt das Ergebnis dem Landtag und der Regierung mit und macht es im Staatsanzeiger bekannt.

Lehnt der Landtag den durch das erfolgreiche Volksbegehren eingebrachten Gesetzentwurf ab oder stimmt ihm mit Änderungen zu, findet spätestens nach drei Monaten eine Volksabstimmung statt. In diesem Fall kann der Landtag dem Volk zusätzlich einen alternativen Gesetzentwurf vorlegen. Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf ist angenommen, wenn ihm in der Volksabstimmung eine einfache Mehrheit zustimmt, die zugleich mindestens 20% der Stimmberechtigten entspricht. Werden bei der Volksabstimmung der durch das Volksbegehren eingebrachte Gesetzentwurf und ein alternativer Gesetzentwurf des Landtags zur Abstimmung gestellt, ist dasjenige Gesetz beschlossen, das (bei Erreichung des Quorums von 20% der Stimmberechtigten) die meisten Ja-Stimmen, bei Gleichheit der Ja-Stimmen die wenigsten Nein-Stimmen erreicht hat.

Die gesetzlichen Regelungen für den Ablauf eines Volksbegehrens in Bayern entsprechen in den meisten Punkten denen in Baden-Württemberg. Abweichungen gibt es in einigen zentralen Punkten insbesondere hinsichtlich Stimmzahlen, Quoren und Zeiträumen.

So sind für die Stellung eines Zulassungsantrags in Bayern 25.000 und nicht wie in Baden-Württemberg 10.000 Unterschriften notwendig. Geht das Innenministerium in Bayern von der Unzulässigkeit des Volksbegehrens aus, so darf es dieses nicht selbst ablehnen wie in Baden-Württemberg, sondern muss den dortigen Verfassungsgerichtshof anrufen, der innerhalb von drei Monaten über die Zulässigkeit des Volksbegehrens entscheiden muss. Das Volksbegehren beginnt in Bayern innerhalb von acht bis zwölf (und nicht wie in Baden-Württemberg vier bis sechs) Wochen nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger. Der wesentlichste Unterschied im Ablauf des eigentlichen Volksbegehrens ist, dass es in Bayern keine freie Sammlung gibt, sondern ausschließlich eine amtliche Sammlung stattfindet und diese auch nur zwei Wochen dauert. Erforderlich ist ebenso wie in Baden-Württemberg, dass sich mindestens ein Zehntel der zur Landtagswahl stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (dies waren in Bayern beim Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ zu Beginn dieses Jahres 949.333 Stimmberechtigte) in die Unterschriftenlisten einträgt. Der bayrische Landtag hat dann drei Monate Zeit, über den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurf zu entscheiden. Nimmt er ihn an, tritt das Gesetz in Kraft, lehnt er ihn ab, kommt es in Bayern zum Volksentscheid, der sich von der baden-württembergischen Volksabstimmung nur terminologisch unterscheidet. Auch in Bayern kann der Landtag einen eigenen Alternativ-Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen. Angenommen wird das Gesetz ebenso wie in Baden-Württemberg mit einfacher Mehrheit, wobei hierzu ein Quorum von mindestens 25 % der Stimmberechtigten (gegenüber 20 % in Baden-Württemberg) erforderlich ist.

*5. welchen Stellenwert der Erhalt der Artenvielfalt in Baden-Württemberg hat und welche Maßnahmen zur Stärkung der Biodiversität bereits umgesetzt sind;*

Die Landesregierung hat bereits im Koalitionsvertrag die für sie übergeordnete Bedeutung der Artenvielfalt festgehalten, vgl. Seite 103: „Wir brauchen die biologische Vielfalt als Lebengrundlage, denn sie ist Basis für unsere Ernährung, für fruchtbare Böden, den Wasserhaushalt und das Klima“. Die Landesregierung hat sich explizit für die weitere Umsetzung der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg auf der Fläche ausgesprochen. Der Erhalt der Artenvielfalt ist einer der fünf Schwerpunkte in der Naturschutzstrategie des Landes.

Die am 2. Juli 2013 verabschiedete Naturschutzstrategie Baden-Württemberg strebt in erster Linie an, die biologische Vielfalt in Baden-Württemberg zu stabilisieren, also die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre genetische Vielfalt zu erhalten, ihre Lebensräume zu sichern und ihre Überlebenschancen zu verbessern.

Mit der Naturschutzstrategie will Baden-Württemberg seinen Beitrag zum Ziel der internationalen Staatengemeinschaft und der Europäischen Union leisten, den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt bis 2020 zu stoppen und eine positive Entwicklung bis 2050 einzuleiten. Die Naturschutzstrategie wurde im Dialog mit den Verbänden weiterentwickelt und an der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ausgerichtet. In intensiver Diskussion mit den Umweltverbänden, aber auch den Berufsvertretungen der Land- und Forstwirtschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern der ökologischen Wissenschaften ist eine Strategie entstanden, die mit Kapiteln zu Stadtökologie, Rohstoffabbau und Naturtourismus und „Wirtschaft pro Natur“ neue Arbeitsfelder eröffnet. Aber auch in den traditionellen Bereichen werden anspruchsvolle Ziele und ein umfangreiches Maßnahmenprogramm formuliert. Diese gelten nicht nur für die Verwaltungsbereiche des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, sondern auch für Aufgabenbereiche anderer Ministerien wie Verkehr, Wasserwirtschaft, Landesplanung, Klimaschutz, Rohstoffabbau oder Bildung und Forschung. Da Naturschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, sollen die Ziele auch mit den Gemeinden, den Verbänden und der Wirtschaft ebenso wie mit Bildungsinstitutionen und Hochschulen verwirklicht werden. Sie alle sind aufgerufen, sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt einzusetzen. Die Naturschutzstrategie bietet dafür viele Ansatzpunkte.

Die fachlichen Schwerpunkte der Naturschutzstrategie sind:

- die zügige Umsetzung von Natura 2000 als Pflichtaufgabe
- Planung und Umsetzung eines Biotopverbundes auf 10 % der Landesfläche
- die Sicherung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg einschließlich eines Monitorings
- der Ausbau der naturschutzfachlichen Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf der Fläche
- Entwicklung und Umsetzung eines Moorschutzprogramms
- Verbesserung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz

Das zwischenzeitlich in § 39 Naturschutzgesetz geregelte Arten- und Biotopschutzprogramm des Landes wurde bereits in der ersten Fassung des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 verankert und seitdem zum Schutz und Erhalt stark bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume umgesetzt. Es ist damit von zentraler Bedeutung für die biologische Vielfalt im Land. Ziel des Arten- und Biotopschutzprogramms ist es, vom Aussterben bedrohte und hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie solche Arten, für die das Land eine besondere Verantwortung hat, im Bestand zu stabilisieren und zu fördern. Inzwischen liegen für das Land Erhebungen zu rund 1.000 Arten aus elf Artengruppen vor: Amphibien, Farn- und Blütenpflanzen, Heuschrecken, Käfer, Libellen, Moose, Säugetiere, Schmetterlinge, Vögel, Weichtiere und Wildbienen. Durch intensive Betreuung, Absprache mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, Abschluss von Extensivierungs- und Pflegeverträgen sowie an die artspezifischen Anforderungen angepasste Pflege der Standorte konnte und kann das Überleben zahlreicher vom Aussterben bedrohter Populationen gewährleistet werden.

Mithilfe des Vertragsnaturschutzes – nach der Landschaftspflegeleitlinie (LPR) Teil A – werden jedes Jahr landesweit Maßnahmen auf naturschutzrelevanten Flächen ergriffen, welche gezielt Lebensräume von Arten erhalten, stärken oder neu schaffen. Die Bewirtschafter verpflichten sich neben der konkreten Bewirtschaftung, im Rahmen der Förderung durch die LPR-A, über den Mindestzeitraum von fünf Jahren auf den Vertragsflächen auf Pflanzenschutzmittel zu verzichten sowie die Stickstoffdüngung (je nach vertraglicher Vereinbarung) einzustellen bzw. deutlich zu reduzieren. Die inzwischen fast flächendeckend eingerichteten Landschaftserhaltungsverbände haben durch ihre beratende Tätigkeit zu einem deutlichen Anwachsen der Flächen im Vertragsnaturschutz geführt. Alleine zwischen 2017 und 2018 konnte die Fläche um 1.400 Hektar auf nunmehr fast 40.000 Hektar anwachsen. Das Fördervolumen in der LPR-A hat sich von rund 10 Mio. Euro im Jahr 2012 auf knapp 23 Mio. Euro mehr als verdoppelt.

Hinzu kommen Maßnahmen nach dem Arten- und Biotopschutz nach der LPR – Teil B über die sogenannten Kreispflegeprogramme. Durch die gezielte Beauftragung von einmaligen Pflegemaßnahmen werden die Lebensgrundlagen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt gezielt entwickelt oder wieder verfügbar gemacht. Das Fördervolumen der LPR-B hat sich von knapp 10 Mio. Euro im Jahr 2012 auf über 18 Mio. Euro im Jahr 2018 fast verdoppelt.

#### *Großschutzgebiete – Nationalpark und Biosphärengebiete*

Seit dem 1. Januar 2014 besteht der Nationalpark Schwarzwald – als erster und bisher einziger Nationalpark Baden-Württembergs mit einer Fläche von etwa 10.000 ha. Im Nationalpark sind hinsichtlich des Naturschutzes zwei große Aufgaben zu erfüllen: Einerseits soll im Prozessschutz Natur Natur sein dürfen, frei von menschlichen Einflüssen. Andererseits gibt es im Nordschwarzwald seltene und geschützte Arten und nur hier existierende Biotope. Die gilt es laut der gesetzlichen Bestimmungen zu bewahren. Das Modul „Arten- und Biotopschutz“ im Nationalparkplan dient dem Erhalt besonderer Lebensräume und geschützter Arten. Die verschiedenen Schutzziele des Nationalparks sind entsprechenden Flächen zugeordnet: In der Kernzone mit einer Fläche von derzeit etwa 3.300 ha wird die Natur sich selbst überlassen; in der Entwicklungszone darf noch bis zum Jahr 2044 auf aktuell rund 4.200 ha regulierend eingegriffen werden – dann wer-

den auch diese Flächen endgültig zur Kernzone; und in der Managementzone mit etwa 2.500 ha, kann der Mensch, wenn notwendig, langfristig eingreifen. Die Einteilung dieser unterschiedlichen Zonen und die Festsetzung der Flächen wurde durch das Modul Zonierung im Nationalparkplan festgelegt. Inhalte des Moduls sind unter anderem Artenschutz durch Prozessschutz, Optimierung des Grindenbandes, Auerhuhn-Habitatpflege, Restauration von Mooren und Gewässern, Besucherlenkung, Einrichtung von Rückzugsräumen für verschiedene Tierarten und der Aufbau eines Monitorings besonders seltener Arten wie beispielweise Auerhuhn oder Dreizehenspecht.

Ein weiterer wichtiger Baustein zur Stärkung der Biodiversität im Land stellen die beiden Biosphärengebiete Schwäbische Alb und Schwarzwald mit einer Gesamtfläche von rund 148.000 ha dar. Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist seit März 2008 nach Landesrecht ausgewiesen und seit Mai 2009 von der UNESCO international anerkannt. Das Biosphärengebiet Schwarzwald wurde Anfang 2016 nach Landesrecht ausgewiesen. Im Juni 2017 wurde es von der UNESCO als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt.

Die beiden baden-württembergischen Biosphärengebiete umfassen großräumige Kulturlandschaften mit charakteristischer und reicher Naturlandschaft. Erklärtes Ziel ist es, diese Landschaften zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Die Biosphärengebiete dienen dabei als Modellregionen, in denen erprobt und demonstriert wird, wie sich Aktivitäten im Bereich der Wirtschaft, der Siedlungstätigkeit und des Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickeln können. Biosphärengebiete werden in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. Kernzonen werden dabei wie Naturschutzgebiete, die Pflege- und Entwicklungszonen überwiegend wie Landschaftsschutzgebiete geschützt.

#### *Naturschutzzentren*

Das Land Baden-Württemberg hat gemeinsam mit Landkreisen, Städten, Gemeinden und Verbänden in sechs Regionen des Landes Naturschutzzentren eingerichtet: Wurzacher Ried, Eriskirch, Schopflocher Alb, Obere Donau, Karlsruhe-Rappenwört und Südschwarzwald. Zu den Aufgaben der Naturschutzzentren gehören die Information der Bevölkerung, die Betreuung von Naturschutzgebieten sowie die Unterstützung der Naturschutzbehörden bei Landschaftspflegemaßnahmen. Die Naturschutzzentren bieten moderne, interaktive Dauerausstellungen, aktuelle Wechselausstellungen und umfangreiche Veranstaltungsprogramme für Einzelpersonen, Gruppen und Schulklassen an.

#### *Naturschutzgebiete*

Die rund 1.000 Naturschutzgebiete gehören zum hochwertigsten Naturinventar des Landes. Im Zuge der Umsetzung der Naturschutzstrategie wurde ein Konzept zur Qualitätssicherung der Naturschutzgebiete geschaffen, das eine systematische Erfassung, Beurteilung und Dokumentation von Naturschutzgebieten im Land ermöglicht. Ziel ist es nun, dieses Konzept als zentrale Arbeit an den Regierungspräsidien zu etablieren und umzusetzen.

#### *Biotopverbund*

Ein landesweiter Biotopverbund unterstützt und fördert zum einen den Erhalt der wertvollen biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg, ermöglicht zum anderen aber auch eine Reaktion von Fauna und Flora auf den Klimawandel, der bereits heute in Baden-Württemberg sicht- und spürbar ist, in Zukunft aber insbesondere Fauna und Flora vor neue Herausforderungen stellt. Dem Biotopverbund kommt somit im Hinblick auf die Sicherung der biologischen Vielfalt für die Zukunft eine zunehmende und überragende Bedeutung zu. Kommunen sind beim Biotopverbund wichtige Partner mit Flächenressourcen. Zur Errichtung des Landesweiten Biotopverbunds wurden nach Veröffentlichung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund punktuelle verschiedenen Modellprojekte der LUBW und des BUND mit ausgewählten Kommunen durchgeführt.

Ein weiterer Ansatz zur Schaffung von Biotopen auf Golfplätzen ist derzeit in einem gemeinsamen Projekt des Umweltministeriums mit dem baden-württember-

gischen, dem bayrischen und dem deutschen Golf-Verband in Vorbereitung. Ebenso wurde ein Projekt mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben gefördert, das modellhaft aufzeigt, wie der Fachplan Landesweiter Biotopverbund in die Regionalplanung integriert werden kann. Derzeit erarbeitet die LUBW die fachlichen Grundlagen für den noch fehlenden Teil Biotopverbund an Fließgewässern und Auen im Rahmen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund. Zudem hat das Umweltministerium zusammen mit dem MLR die Machbarkeitsstudie für das BfN-Projekt „Internationale Wiedervernetzung am Hochrhein“ des Naturparks Schwarzwald kofinanziert (gesamt rd. 1,6 Mio. €, Land rd. 135.000 €).

#### *Projektförderung*

Seit Mai 2018 läuft das auf 10 Jahre angelegte Projekt II des Naturschutzgroßprojekts Baar. Die Baar liegt auf einer zentralen Achse des Vogelzugs und ist außerhalb des Voralpenraumes das wichtigste Brut- und Überwinterungsgebiet seltener Wiesenbrüter in Baden-Württemberg mit Vorkommen von Wachtelkönig, Graumammer und Braunkehlchen. Rot- und Schwarzmilan erreichen die höchste Brutdichte Südwestdeutschlands. Für den Biotopverbund ist die „Baar“ ein Drehkreuz von internationaler Bedeutung; Verbundachsen von Waldlebensräumen, Trocken- und Feuchtgebieten kreuzen sich hier. Das Umweltministerium fördert das rd. 8,2 Mio. Euro teure Projekt mit rd. 1,2 Mio. Euro.

Beim „Monsterloch“ handelt es sich um eines von nur fünf Modellprojekten in ganz Deutschland im Vorgriff auf das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“. Hierbei ist geplant, einen Altrheinzug auf einer Länge von rund fünfzehn Kilometern wieder durchgängig an den Rhein anzubinden. Dabei soll ein Baggersee, das sogenannte Monsterloch, durchströmt und dauerhaft mit sauerstoffreichem Wasser versorgt werden. Die Gefahr des Fischsterbens wird nach Fertigstellung des Projektes deutlich geringer sein, außerdem werden sich auch die Lebensbedingungen für viele Vogelarten deutlich verbessern. Für die detaillierte Planung und Realisierung des Projektes wird von einer Laufzeit von insgesamt rund fünf Jahren ausgegangen, sodass es voraussichtlich im Jahr 2022 fertiggestellt sein wird.

Machbarkeitsstudie INTERREG-Projekt Renaturierung des Restrheins bei Taubergießen: Das Regierungspräsidium Freiburg bereitet derzeit zusammen mit französischen Partnern die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die ökologische Aufwertung des Rheins und seiner Auen im Naturschutzgebiet Taubergießen (Deutschland) und auf der Ile de Rhinau (Frankreich) unter Berücksichtigung von Klimawandelfolgen und des Potenzials für die Verbesserung von Naherholungsmöglichkeiten vor. Vom Land wurde dafür bereits 2017 eine Projektstelle beim Regierungspräsidium Freiburg eingerichtet. Angedacht ist, bei positiv ausfallender Machbarkeitsstudie das Projekt „Renaturierung Restrhein“ (Taubergießen) über das Blaue Band Deutschland zu finanzieren und umzusetzen.

Zudem unterstützt das Umweltministerium zahlreiche Projekte, die im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt in den Teilbereichen „Hotspots der biologischen Vielfalt“ (Projekt Lebensader Oberrhein und Netzwerk Natur westliches Allgäu), „Biodiversitätsförderung“ (Projekt BienABest) sowie „Verantwortungsarten“ (Projekte Stärkung und Vernetzung von Gelbbauchunken-Vorkommen in Deutschland, Schutz und Förderung der Mopsfledermaus in Deutschland) in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

#### *Landesförderprojekte – „Natur nah dran“ und „Blühende Gärten“*

Das vom Umweltministerium unterstützte NABU-Projekt „Förderung der biologischen Vielfalt in Kommunen – Natur nah dran“ fördert die naturnahe Umgestaltung kommunaler Grünflächen von der Schulung und Planung bis zur Realisierung, einschließlich des Pflanzguts und des Materials für die Umgestaltungsmaßnahmen bis 2020 jährlich für zehn Kommunen mit einer 50%-Förderung mit bis zu 15.000 Euro. Bislang wurden 46 Kommunen gefördert. Aktuell läuft die letzte Bewerbungsrunde, bei der erneut zehn Kommunen gefördert werden sollen.

Ergänzend dazu fördert das Umweltministerium 2018 und 2019 das NABU-Projekt „Blühende Gärten – damit es summt und brummt!“. Ziel dieses Projektes ist

es, Privatpersonen, Vereine, Kirchengemeinden oder Unternehmen für das Thema naturnahes Gärtnern zu begeistern. In diesem Rahmen können auch Schotterwüsten umgestaltet werden. Gefördert wird die naturnahe Umgestaltung von 50 Privatgärten und 50 Gärten von Kirchengemeinden, Vereinen und Unternehmen.

#### *Moorschutz*

Der Moorschutz dient dem Natur- und Klimaschutz gleichermaßen. Mit der Einrichtung einer Kompetenzstelle Moorschutz im Jahr 2014 in der LUBW wurde dem Moorschutz ein neuer Stellenwert eingeräumt. Die Moorschutzkonzeption Baden-Württemberg hat die Erhaltung und systematische Renaturierung von Hoch- und Niedermooren in den kommenden Jahren zum Ziel. In den letzten Jahren wurden verstärkt planungsrelevante Daten für Moorrenaturierungen erhoben. In den kommenden Jahren wird die Planung und Umsetzung von Wiedervernässungen und die Organisation einer moorangepassten Nutzung einen wichtigen Schwerpunkt der Naturschutzarbeit in Baden-Württemberg darstellen. Aktuell werden drei Modellprojekte für Moorrenaturierungen im Offenland und drei Modellprojekte für Moorrenaturierungen im Wald vorbereitet. Ebenso werden aktuell vorbereitende Arbeiten für grenzübergreifende Moorschutzprojekte in Zusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern durchgeführt.

#### *Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)*

Über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz werden vielfältige Umweltleistungen der Landwirtinnen und Landwirte unterstützt. Gefördert werden beispielsweise das umweltbewusste Betriebsmanagement (rund 8,4 Mio. €), Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume (rund 19,5 Mio. €), die Erhaltung von Streuobstbeständen (rund 3,3 Mio. €), Weinbausteillagen (rund 0,2 Mio. €), die Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (Stichwort: genetische Vielfalt; rund 1,5 Mio. €), der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel (rund 13 Mio. €), die ökologische Bewirtschaftung (rund 38 Mio. €), die Anlage von Blühflächen (rund 9,6 Mio. €) sowie die Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen (rund 2,4 Mio. €). Beispielsweise wurden 2018 im Rahmen von FAKT rund 16.000 ha Blühflächen (rund 1,1% der landwirtschaftlichen Nutzfläche Baden-Württembergs bzw. rund 2% der Ackerfläche Baden-Württembergs) angelegt sowie rund 38.000 ha (rund 2,7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. rund 6,8% der Grünlandfläche Baden-Württembergs) artenreiches Grünland und der Erhalt von FFH-Mähwiesen gefördert. Derzeit beträgt der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in Baden-Württemberg nach Daten aus dem Öko-Kontrollverfahren 14%.

#### *Förderung von Streuobstwiesen*

Die Pflege und Inwertsetzung von Streuobstwiesen wird im Besonderen unterstützt, da Baden-Württemberg deutschlandweit die größten zusammenhängenden und umfangreichsten Streuobstbestände aufweist. Neben Maßnahmen im FAKT und in der LPR wird der Baumschnitt über die Streuobstkonzeption Baden-Württemberg gefördert sowie die Vermarktung von Produkten aus 100% Streuobst über die sogenannte Merkblattförderung unterstützt. Zusätzlich zeichnet das Land mit dem Streuobstpreis Baden-Württemberg Bürgerinnen und Bürger aus, die sich vorbildlich für die baden-württembergischen Streuobstwiesen einsetzen. Der Wettbewerb 2019 steht unter dem Motto „Artenreiches Grünland – Die Farben unserer Streuobstwiese“.

#### *Weitere Maßnahmen im Ressortbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz*

Das Qualitätszeichen und das Biozeichen mit Herkunftshinweis Baden-Württemberg sind Gütesiegel für Produkte, die nach den produktspezifischen Grund- und Zusatzerfordernissen (produkt- und prozessbezogen) in Baden-Württemberg erzeugt und verarbeitet wurden. Im Rahmen der Aktivitäten zur Weiterentwicklung dieser beiden Qualitätsprogramme wurde im Dezember 2015 das Projekt „Mehr

Biodiversität im Getreideanbau“ der Bodensee-Stiftung (Radolfzell) mit den Erzeugergemeinschaften LinzgauKorn und KraichgauKorn gestartet.

Darüber hinaus wird, letztendlich ebenfalls von der Nachfrage am Markt gestützt, ein Beitrag zum Erhalt von Biodiversität mit den Instrumenten der geschützten geografischen Angaben (g. g. A.) und geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) im Bereich autochthone Sorten, wie es beim Filderspitzkraut (g. g. A.) oder der Höri Bülle (g. g. A.) der Fall ist, geleistet. Auch eine erfolgreiche und wachsende Vermarktung von Molkereierzeugnissen, die ausschließlich aus der geschützten traditionellen Spezialität (g. t. S.) „Heumilch“ hergestellt werden, leistet einen entsprechenden Beitrag.

Die Ausrichtung auf Qualitätsprodukte wird durch investive Förderung flankiert. Im Rahmen der Marktstrukturförderung erhalten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Erzeugerzusammenschlüsse für Investitionen erhöhte Fördersätze, sofern überwiegend Qualitätsprodukte nach EU-/nationalen Qualitätsregelungen wie QZBW, g. g. A., g. U., g. t. S. oder ökologische Erzeugung erfasst und verarbeitet werden.

Gerade unter dem Aspekt eines zukunftsfähigen extensiven Obstbaus auf stark wachsenden Unterlagen scheint das Konzept „WiesenObst“ ein Potenzial zu haben, vom Markt bzw. der Nachfrage gestützt, Biodiversität sowohl produkt- als auch prozessbezogen befördern zu können. Die zuvor beschriebenen Instrumente des Geoschutzes sollen hierzu in der Vermarktung und Absicherung der entsprechenden Bestimmungen genutzt werden können.

Vor dem Hintergrund des Wegfalls des Branntweinmonopols und der Bedeutung der Klein- und Obstbrennereien im Land wird mit der Einrichtung des Kompetenzteams „Kleinbrennerei“ an der LVWO Weinsberg ebenfalls ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Streuobstbestände sowie alter Sorten und Arten bzw. zur Entwicklung entsprechender zukunftsfähiger Konzepte geleistet.

Über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) werden seit 2018 neben Geräten, die eine deutliche Minderung von Umweltbelastungen bei einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erbringen, auch der Erwerb von Maschinen und Geräten zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die z. B. über eine elektronische Reihenführung mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren verfügen, gefördert.

Mit dem Programm Beratung.Zukunft.Land bietet das Land explizit acht Beratungsmodule zur ökologischen Landwirtschaft an – vom Einstiegsmodul Öko-Umstellung bis hin zum Spezialmodul ökologischer Pflanzenschutz. Die Förderung beträgt 50 % bzw. 80 % der förderfähigen Kosten. Das Thema Artenvielfalt steht insbesondere im Einstiegsmodul „Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung“ und im Spezialmodul „Maßnahmen zur Biodiversität“ im Fokus der Beratung. 100 % der förderfähigen Kosten (max. 1.100 €) werden hier übernommen.

Die Agrobiodiversität ist ebenfalls als Teil der Artenvielfalt zu sehen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, insbesondere auch im Hinblick auf Herausforderungen wie den Klimawandel.

Seit vielen Jahren wird in öffentlichen Wäldern das Konzept der naturnahen Waldwirtschaft umgesetzt. Wie erfolgreich das Konzept in Baden-Württemberg umgesetzt wird, dokumentiert die Bundeswaldinventur 2013: Der Anteil naturnaher, vertikal strukturierter und gemischter Wälder hat stark zugenommen, die Naturverjüngungsvorräte sind erheblich angestiegen und liegen im Staatswald bei fast 70 %. Der Wald ist laubbaumreicher und älter geworden, außerdem besitzt er bundesweit die höchsten Vorräte an Totholz, das für die Artenvielfalt besonders wichtig ist. Die naturnahe Waldbewirtschaftung stützt sich auf spezielle Konzepte wie die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz, das Alt- und Totholzkonzept, die Waldschutzgebietskonzeption, die Waldbiotopkartierung und Artenschutzprogramme.

Der Landesbetrieb ForstBW hat 2010 das Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg (AuT) verbindlich eingeführt. Das Konzept hat über den Staatswald hinaus seither weite Verbreitung gefunden, vor allem im Kommunalwald. Das AuT-Konzept ist nachweislich und bundesweit das erfolgreichste Konzept, um in bewirtschafteten Wäldern die auf Alt- und Totholz angewiesenen Arten nicht nur zu erhalten, sondern auch ihre Wiederansiedlung zu fördern.

Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege naturnaher, naturschutzfachlich sinnvoller und klimastabiler Bestände in den Kommunal- und vor allem Privatwäldern werden über die Verwaltungsvorschrift Naturnahe Waldbewirtschaftung gefördert.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag (S. 102) dazu verpflichtet, das nationale Ziel zu unterstützen, bis zu zehn Prozent der Staatswaldfläche bis 2020 unter Schutz zu stellen und sich selbst zu überlassen. Die natürliche und ungestörte Waldentwicklung soll sowohl durch Ausweisung von weiteren Prozessschutzgebieten als auch durch die Umsetzung des AuT-Konzepts auf bis zu zehn Prozent des Staatswalds erhöht werden. Dies wird in Ziel 8 („10% Prozessschutzflächen ausweisen“) in der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz von ForstBW aufgegriffen, in dem bis 2020 die Ausweisung von dauerhafter Waldfläche mit natürlicher Entwicklung von rund 33.000 ha angestrebt wird. Das so entstehende, dynamische Strukturmosaik bietet eine Vielzahl an ökologischen Nischen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Dies bezieht sich vor allem auf Arten, die an eine hohe Strukturdiversität oder an Strukturen der späten Sukzessionsstadien (d. h. hohe Anteile an Alt- und Totholz) gebunden sind, welche im bewirtschafteten Wald unterrepräsentiert sind. Über alle Artengruppen hinweg weisen unbewirtschaftete Wälder eine leicht höhere Artenzahl auf, wobei die Artenzahl mit zunehmendem Stilllegungszeitraum zunimmt (vgl. Dr. 16/3688).

#### *Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt*

Den hohen Stellenwert, den die Landesregierung dem Erhalt der biologischen Vielfalt beimisst, belegt auch das vom Ministerrat im November 2017 für die Jahre 2018 und 2019 beschlossene Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt (kurz: Sonderprogramm). Umgesetzt wird das Sonderprogramm gemeinsam vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und Ministerium für Verkehr. Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen und Projekte stehen für die beiden Umsetzungsjahre insgesamt 30 Millionen Euro zur Verfügung (jeweils 13,5 Millionen Euro für UM und MLR, sowie 3 Millionen Euro für VM). Weitere 6 Millionen Euro stehen für das Monitoring zur Verfügung. Das Sonderprogramm verstärkt die bisherigen Anstrengungen der Landesregierung nochmals, um dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken. Zu den näheren Inhalten und der Umsetzung des Sonderprogramms wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Drs. 16/5330 verwiesen.

Sowohl die Artenvielfalt der Insekten als auch deren Biomasse insgesamt haben in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen. Dies wurde durch zahlreiche unabhängige Studien bestätigt. Im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt wurde ein Monitoring etabliert. Erste Ergebnisse der Bestandsuntersuchungen auf rund 100 Probeflächen im Land zeigen, dass auch Baden-Württemberg erheblich vom Insektensterben betroffen ist. Durchschnittlich wurden während der Untersuchungsmonate in den aufgestellten Insektenfallen weniger als fünf Gramm Insektenbiomasse pro Tag gefangen. Dies entspricht in etwa den Werten, die in der bundesweit beachteten Studie des Krefelder entomologischen Vereins zum Insektenrückgang festgestellt wurden.

Die Insekten haben eine Schlüsselfunktion im gesamten Ökosystem, sowohl als Bestäuber zahlreicher Pflanzen als auch als Nahrungsgrundlage für viele Tiere. Die Landesregierung hat sich vor diesem Hintergrund zum Ziel gesetzt, das Artensterben zu stoppen. Dieses Ziel ist trotz weitreichender Bemühungen jedoch bisher nicht erreicht worden. Es ist daher erforderlich dringend nötig, die Bemühungen nochmals zu verstärken.

#### *6. welche Zielsetzungen mit dem Volksbegehren in Baden-Württemberg im Einzelnen verfolgt werden;*

Laut dem von den Initiatoren des Volksbegehrens vorgelegten Gesetzentwurf hat dieser zum Ziel, die Artenvielfalt zu stärken. Dies soll durch Änderungen des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) geschehen.

Im Naturschutzgesetz soll ein § 1 a Artenvielfalt eingeführt werden, worin sich das Land verpflichtet, dem Rückgang der Artenvielfalt und dem Verlust von Le-

bensräumen entgegenzuwirken und die Entwicklung von Arten und deren Lebensräumen zu befördern.

In § 7 Abs. 3 NatSchG soll die Wissensvermittlung im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt durch ökologische landwirtschaftliche Anbauverfahren sichergestellt werden.

§ 22 Abs. 3 NatSchG soll dahingehend geändert werden, dass eine uneingeschränkte Pflicht zur planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds in Regional- und Flächennutzungsplänen eingeführt wird.

Mit der Neueinführung des § 33 a NatSchG sollen Streuobstbestände gesetzlich geschützt werden.

Das Pestizidverbot in Schutzgebieten gilt nach § 34 NatSchG bislang in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen. Durch das Volksbegehren soll einerseits die Beschränkung auf die nicht intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen aufgehoben und zum anderen das Pestizidverbot auf Natura 2000-Gebiete und bestimmte Arten von Landschaftsschutzgebieten räumlich ausgeweitet werden. Ausnahmen sollen dabei weiterhin durch die Naturschutzbehörden zugelassen werden können.

Im LLG soll in einem neuen § 2 a eine Zielvorgabe aufgenommen werden, bis 2025 mindestens 25 Prozent und bis 2035 mindestens 50 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen Baden-Württembergs gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften. Staatsdomänen sollen ab dem 1. Januar 2022 vollständig ökologisch bewirtschaftet werden. Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum sollen an nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus wirtschaftende Betriebe verpachtet, bestehende Pachtverträge auf ökologischen Landbau umgestellt werden.

Im neuen § 2 b LLG soll festgelegt werden, dass der Pestizideinsatz in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert wird. Die Landesregierung hat hierfür bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie zu erarbeiten.

Mit den beiden neuen Paragraphen im LLG gehen jeweils Berichtspflichten des zuständigen Ministeriums einher.

*7. welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Naturschutz (Artenvielfalt, Fördermöglichkeiten, Bewirtschaftung und Pflege etc.) voraussichtlich mit sich bringen wird;*

Die Stärkung der planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbundes, die vernünftige Wissensvermittlung und ein möglichst weitgehendes Verbot auf Pestizide sind Maßnahmen, die sich ausgesprochen positiv auf die Natur und damit die Artenvielfalt auswirken.

Nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft kann ein für die Landwirtschaft verträglich umgesetztes Pestizidverbot in Schutzgebieten in erheblichem Maße zur Erreichung der Biodiversitätsziele des Landes beitragen. Zahlreiche Studien belegen, dass der Einsatz von Pestiziden eine von mehreren relevanten Ursachen im Bereich Insektensterben darstellt. Schutzgebiete werden ausgewiesen, um den Lebensraum an dieser Stelle zu erhalten und die unterschiedlichsten Arten an diesen besonders sensiblen und wertvollen Stellen wirksam zu schützen. Dadurch, dass bisher innerhalb dieser Schutzgebiete auf intensiv genutzten Flächen Pestizide uneingeschränkt erlaubt sind, werden durch deren Einsatz in vielen Fällen auch Organismen getötet, die die Pflanzen nicht schädigen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Schutzzweck der Gebiete an dieser Stelle nicht voll wirkt.

Der Biotopverbund ist die planungsrechtliche Grundlage, um vorhandene Populationen unterschiedlichster Arten miteinander zu verbinden, um so den Fortbestand dieser Arten zu sichern. Dazu müssen es für die unterschiedlichsten Lebensraumtypen die bestehenden Lebensräume ermittelt und durch naturschutzfachliche Verbindungen zu einem funktionierenden Netz zusammengeführt werden. Wo

nötig, müssen zusätzliche Lebensräume geschaffen werden. Dazu ist es nötig, eine entsprechende Planungsgrundlage in jeder Kommune zu haben, die auch eine Vielzahl von naturschutzfachlichen Maßnahmen vorsieht, die dann nach und nach umgesetzt werden. Der Biotopverbund bildet somit die Grundlage, um künftig Ausgleichsmaßnahmen und Projekte sinnvoll miteinander zu verknüpfen, um deren Wirkung auf die Artenvielfalt zu erhöhen.

Die Umsetzung des Pestizidverbots in der im Volksbegehren vorgeschlagenen Form wird nach Ansicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz aller Voraussicht nach dazu führen, landwirtschaftliche Flächen in größerem Ausmaß in der seitherigen Nutzung aufgegeben werden. Zumindest extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen sind jedoch ihrerseits für nicht wenige Arten von großer Bedeutung bzw. essentiell. Durch die räumliche Ausweitung des Pestizidverbots werden nach Ansicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die betroffenen Betriebe erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden, die nur eingeschränkt ausgeglichen werden können. Es ist daher nach Ansicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wahrscheinlich, dass es zu erheblichen Flächenaufgaben und Betriebsaufgaben kommt, dies umso mehr, als die im Volksbegehren vorgesehene Fassung der Regelungen nicht zwischen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und solchen Mitteln unterscheidet, die im ökologischen Landbau zugelassen sind. In Natura 2000-Gebieten wäre im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ein Ausgleich für diese Einschränkung in Teilen möglich. Dazu müsste der entsprechende Artikel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) im MEPL III angewandt werden.

Die Unterschutzstellung von Streuobstbeständen dürfte überschaubare positive Auswirkungen haben, da es sich um einen Lebensraum handelt, der auf eine fort-dauernde Bewirtschaftung angewiesen und aktuell überwiegend durch Nutzungsaufgabe bedroht ist. Auch werden die durch Bauvorhaben besonders bedrohten Streuobstwiesen an Ortsrändern nach dem Gesetzentwurf explizit vom Schutz ausgenommen. Mit der Unterschutzstellung ist keine Pflege der Streuobstbestände verbunden. Für den Erhalt der Streuobstbestände in Baden-Württemberg und den damit verbundenen Erhalt der für diese Habitate typischen Fauna und Flora ist nicht eine Unterschutzstellung allein zielführend, sondern Anreize für eine naturverträgliche Bewirtschaftung.

*8. welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Umweltschutz (Artenvielfalt, Fördermöglichkeiten, Bewirtschaftung und Pflege etc.) voraussichtlich mit sich bringen wird;*

Die Regelungen und Ziele werden in Teilen zu einer Extensivierung der Landnutzung führen. Dies hat durch den reduzierten Einsatz von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln auch positive Auswirkungen auf den Bereich Natur- und Umweltschutz.

Die Belastung des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln ist insgesamt rückläufig. Überschreitungen von Schwellenwerten treten nur vereinzelt auf und betreffen meist nicht mehr zugelassenen Wirkstoffe. Pflanzenschutzmittel lassen sich jedoch zum Teil in der Umwelt nachweisen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sieht das Pflanzenschutzrecht umfangreiche Anwendungsbestimmungen wie z. B. mittel- und situationsangepasste Abstände zu Gewässern und Saumbiotopen vor. Gelangen Pflanzenschutzmittel dennoch in Oberflächengewässer, kann es zu unerwünschten Effekten auf die Lebensgemeinschaften kommen. Durch das vorgesehene Verbot von Pestiziden würde der Anteil an Pestiziden im Grund- und in Oberflächengewässern weiter sinken. Dies wäre aus Sicht der Gewässerökologie und aus Sicht der Trinkwassergewinnung zu begrüßen.

Die Umsetzung der Regelungen fordert, vermehrt Bildungsprogramme im schulischen und außerschulischen Bereichen anzubieten. In diesem Fall wird die Grundlage für die Gestaltung von spezifischen Angeboten zu den Themen Biodiversität und Artenschutz gelegt.

Außerdem wird durch die gesetzliche Änderung die aktuelle Thematik ins allgemeine Bewusstsein gerufen. Auf dieser Basis kann häufig vermehrtes Engage-

ment in Wirtschaft, Gemeinden und Landkreisen beobachtet werden. Im wirtschaftlichen Bereich werden gesetzliche Initiativen beispielsweise als Vorbild genommen, um die betriebseigenen Flächen naturnah umzugestalten.

*9. welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Landwirtschaft (Artenvielfalt, Fördermöglichkeiten, Bewirtschaftung und Pflege etc.) voraussichtlich mit sich bringen wird;*

Bezüglich der Auswirkungen der im Volksbegehren vorgesehenen Regelungen wird unter anderem auf die Stellungnahme zu Frage 7 verwiesen.

#### *Pestizidverbot in Schutzgebieten*

Rund 445.000 Hektar (rund 30%) der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Baden-Württemberg liegen in Schutzgebieten. Die Ausweitung des Verbots von Pestiziden über die bisher schon geschützten Kategorien Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale hinaus auf Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiete würde eine erhebliche Flächenausdehnung bedeuten.

Bei einem Totalverbot der Anwendung von Pestiziden in den genannten Schutzgebieten ist mit großen Problemen sowohl für die konventionelle als auch die ökologische Landwirtschaft zu rechnen. Besonders berührt wären Sonderkulturen z. B. am Bodensee und am Kaiserstuhl. Durch die vorgesehene Ausnahmeregelung soll die Anwendung aber im Ergebnis nicht generell verboten werden. Vielmehr zielt diese darauf ab, innerhalb der genannten Schutzgebiete nur solche Mittel zuzulassen, die keine Auswirkungen auf die Schutzgüter dieser Gebiete haben. Eine Ausnahme wäre aber nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Schutzgüter durch die Pestizide nicht beeinträchtigt werden.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Kultur führt dies zu Extensivierung, Ertrags- und ggf. Qualitätsverlusten und insbesondere im Bereich der Sonderkulturen auch zur Aufgabe der Produktion, falls keine alternativen Mittel im Wege der Ausnahme zugelassen werden können. Diese massive Einschränkung der Produktionsmittel kann die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe schwächen und den Strukturwandel bis hin zu massiven Strukturbrüchen beschleunigen.

Bestimmte Kulturen, die gerade für Baden-Württemberg typisch sind, wie der Obst-, Wein- und Hopfenanbau, können ohne die verfügbaren Pflanzenschutzmittel im konventionellen, aber auch ökologischen Landbau nicht kultiviert werden. Gerade in diesen Kulturen ist der Pflanzenschutz eines der zentralen Produktionsmittel. Die Entscheidungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind in Abhängigkeit von Pflanzenentwicklung, Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Schadschwellen, Wetterdaten, Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sehr spezifisch und differenziert zu treffen und in kürzester Zeit umzusetzen.

Die im Gesetz vorgesehene Regelung, entsprechende Ausnahmen im Einzelfall erhalten zu können, wäre nur mit großem Verwaltungsaufwand und Zeitverzug umsetzbar.

Aufgrund der Komplexität der ökonomischen Auswirkungen können Fragen eventueller Schadensersatzansprüche bzw. entfallender Fördermöglichkeiten aktuell noch nicht detailliert beantwortet werden.

Bei einer Bewirtschaftungsaufgabe auf diesen Flächen wäre auch der Biodiversität nicht gedient – zumindest die Arten betreffend, die mit einer entsprechenden Landwirtschaft assoziiert sind.

#### *Ökologischer Landbau*

Ziel der Landesregierung ist es, die mit der Entwicklung des ökologischen Landbaus verbundenen Potenziale sowohl für die Unternehmen als auch für die Umwelt zu nutzen.

Wissenschaftliche Studien, wie zum Beispiel der Thünen Report Nr. 65 „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“ vom Januar 2019,

belegen eine insgesamt positive Wirkung des ökologischen Landbaus auch auf die Biodiversität. Der ökologische Landbau ist damit als ein Baustein zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu werten.

Die Umweltleistungen, die der ökologische Landbau erbringt, bilden auch die Basis für seine Förderung: Die Europäische Kommission sieht seit Jahren die spezifische Förderung des ökologischen Landbaus vor. Das Land nutzt diese Möglichkeit und fördert die Einführung sowie die Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise.

Um eine weitere Ausdehnung und Förderung des ökologischen Landbaus zu ermöglichen, sind entsprechende Ressourcen in der Förderung erforderlich. Dies ist bei der Ausgestaltung der kommenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umstellung aus Sicht des Einzelbetriebs und damit auch des Landes ist, dass die mit der Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung verbundenen Kostensteigerungen (z. B. Investitionskosten, Arbeitsaufwand) und geringeren Erträgen, über höhere Preise, die die Öko-Produkte am Markt erzielen, ausgeglichen werden. Dies wird nur erfolgreich sein, wenn auch die Produktqualität und Erntemenge angemessen ist.

Eine Schlüsselrolle in der weiteren Entwicklung des ökologischen Landbaus kommt daher der Vermarktung der Öko-Erzeugnisse zu. Es ist eine große Herausforderung, bei einem schnellen Wachstum der Öko-Erzeugung, die Produkte entsprechend in Wert zu setzen und mit dem steigenden Angebot auch eine steigende Nachfrage nach Bio-Produkten zu generieren. Dafür muss die Entwicklung des Öko-Sektors ganzheitlich von der Erzeugung über Verarbeitung und Vermarktung bis zum Konsum gedacht werden. Wesentliche Entwicklungen müssen dabei aus dem Öko-Sektor und der Nachfrage kommen.

Das Land müsste diese Entwicklungen gezielt unterstützen. Ferner ist für eine erfolgreiche Vermarktung der steigenden Menge an Bio-Ware auch eine umfangreiche Unterstützung entsprechender Marketingkonzepte unter Berücksichtigung bestehender Anforderungen an die Prozessqualität und Produktqualität notwendig.

#### *Streuobst*

Die landschaftlich und naturschutzfachlich wertvollsten Streuobstbestände stehen bereits unter Natur- oder Landschaftsschutz. Baden-Württemberg verfügt über bundesweit bedeutsame Streuobstbestände. Der Erhalt der Streuobstbestände, die für viele Tier- und Pflanzenarten einen wichtigen Lebensraum darstellen, wird bereits über verschiedene Programme und Maßnahmen gefördert (siehe Frage 5).

Flächenhafte Eingriffe in Streuobstwiesen bedürfen nach der Eingriffsregelung bereits jetzt einer Genehmigung, bei Verstößen kann die Neuanlage angeordnet und Bußgelder verhängt werden.

Darüber hinaus garantiert ein gesetzliches Beseitigungsverbot nicht gleichzeitig Pflege und Nutzung der Bäume. Ohne Pflege ergibt sich aber eine schleichende Zustandsverschlechterung, was sich z. B. am zunehmenden Mistelbefall und an der Vergreisung bis hin zu Sukzession auf etlichen Flächen zeigt. Zentrales Ziel muss weiterhin sein, die Pflege, Nutzung und Verwertung von Streuobstwiesen zu unterstützen.

#### *10. welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Marktentwicklung voraussichtlich mit sich bringen wird;*

Bei einer Fortschreibung bisheriger Ertragsunterschiede würde durch Extensivierung und die Ausweitung des Ökolandbaus das Ertragsniveau auf den betroffenen Flächen sinken.

Aufgrund der stark eingeschränkten Möglichkeiten im Pflanzenschutz muss davon ausgegangen werden, dass die Produktion bei den Sonderkulturen, aber z. B. auch bei Raps und Qualitätsweizen im Land sehr stark reduziert wird und diese Mengen für die Vermarktung nicht mehr zur Verfügung stehen. Hinzu kommen zum Teil Qualitätsprobleme durch den reduzierten Pflanzenschutz. Die Verände-

rung des Angebots kann auch Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette regionaler Produkte haben.

Die Entwicklungen des ökologischen Landbaus sind mit Blick auf weltweite Entwicklungen im Agrarsektor insgesamt sowie auf sich verändernde Konsumgewohnheiten in Europa zu bewerten und in Relation zu setzen. Allerdings ist aus den Erfahrungen heraus zu erwarten, dass eine sprunghaft-dynamische und schnelle Ausdehnung des Ökolandbaus innerhalb weniger Jahre mit dem derzeitigen Preisniveau vom Markt nicht aufgenommen werden dürfte. Die Zeitachse zum 50%-Ziel des Volksbegehrens ist anspruchsvoll und bedingt erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel für Ökoförderung und Vermarktung. Die Zielerreichung ist u. a. abhängig von der Marktentwicklung für Ökoprodukte.

*11. welche kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen voraussichtlich mit sich bringen wird (z. B. Umstellungen, Förderungen, Finanzsituation landeseigener Liegenschaften etc.);*

Bei Realisierung der im Volksbegehren geforderten Ziele hinsichtlich der Ausweitung des ökologischen Landbaus wäre, ausgehend von den aktuellen Fördersätzen nach Schätzungen des MLR ein Mittelbedarf strukturell von bis zu 150 Mio. € pro Jahr erforderlich. Der Personalbedarf zur 1:1-Umsetzung des Volksbegehrens in der Landwirtschaftsverwaltung wird auf bis zu 140 Stellen geschätzt. Hinzu kämen Kosten für Forschung, Wissenstransfer und Beratung sowie für den Aufbau von Strukturen und einmalige Investitionen. Dabei sind finanzielle Auswirkungen aufgrund der Einflüsse auf Marktentwicklungen und der Verlust von Wertschöpfungsketten im vor- und nachgelagerten Bereich nicht berücksichtigt. Detaillierte Aussagen zu den weiteren finanziellen Folgen insgesamt können erst nach detaillierter Analyse getroffen werden.

Die Erteilung behördlicher Ausnahmegenehmigungen vom Pestizidverbot infolge des vom Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurfs würde ersten Schätzungen des Umweltministeriums zufolge bei einer 1:1-Umsetzung voraussichtlich zu einem Zeitaufwand von geschätzten bis zu 200.000 Arbeitsstunden auf der Ebene der Regierungspräsidien für die Erstellung von Positivlisten für die generelle Zulassung einzelner Pflanzenschutzmittel in einzelnen Schutzgebieten führen, bei einer Fremdvergabe dürften sich die Kosten hierfür im zweistelligen Millionenbereich bewegen. Da in Zukunft jedes neu zugelassene Pflanzenschutzmittel mit Blick auf die besagten Positivlisten geprüft werden müsste, wären bei Annahme von nur zehn jährlich neu zugelassenen Wirkstoffen geschätzt ca. 10.000 Stunden im Jahr und somit rund sechs zusätzliche Stellen bei den Regierungspräsidien erforderlich.

Darüber hinaus wäre aus Sicht des Umweltministeriums mit schätzungsweise 50.000 Anträgen pro Jahr für die Einzelgenehmigung von Pflanzenschutzmitteln bei den Unteren Naturschutzbehörden zu rechnen. Hierfür schätzungsweise angenommene 150.000 Arbeitsstunden entsprächen rund 100 Vollzeitäquivalenten im gehobenen Dienst (bei angenommenen 1.700 Stunden Arbeitszeit/Jahr). Damit wären zusätzliche jährliche Personalaufwendungen von rd. 5,3 Mio. Euro verbunden.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Liegenschaften der Staatsdomänen einschließlich deren Gebäude durch die ab 1. Januar 2022 vorgesehene vollständige ökologische Bewirtschaftung können aktuell nicht abgeschätzt werden. Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von den im Einzelfall jeweils notwendigen Umstellungs- und ggf. baulichen Anpassungsmaßnahmen.

*12. ob sie mit den Initiatoren und Unterstützern des Volksbegehrens sowie den Verbänden der Landnutzer und aller weiterer beteiligter Akteure schon in einen intensiven Dialog eingetreten ist bzw. dies beabsichtigt;*

Sowohl das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als auch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind bereits mit verschiedensten Akteuren im Gespräch, z. B. mit den Initiatoren und Unterstützern des Volksbegehrens, Bauernverbänden, den Ökoverbänden und mit verschiedenen weiteren Verbänden der Agrar- und der Umweltseite.

*13. welcher Beitrag vonseiten der Bürgerinnen und Bürger, Städten und Gemeinden, Firmen, Vereine etc. für den Erhalt und die Stärkung der Artenvielfalt erbracht werden kann;*

Diese Frage kann nicht umfassend beantwortet werden, da die möglichen Beiträge zu vielgestaltig sind. Von Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Firmen etc. kann ein erheblicher Beitrag geleistet werden. Beispielsweise durch entsprechende Gestaltung privater Gärten, kommunaler Flächen, Firmengelände, Dachbegrünungen etc. Weitere Beispiele sind die Vermeidung sog. Schottergärten, Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasfassaden, Verminderung der Lichtverschmutzung, Umstellung auf insektenfreundliche LED-Beleuchtung oder die möglichst naturnahe Gestaltung von Sportanlagen wie z. B. Golfplätzen bis hin zu ressourcenschonenden Verhaltensweisen, etwa der Vermeidung von Plastik, Energieeinsparmaßnahmen sowie Verhaltensweisen, die den individuellen oder auch kommunalen CO<sub>2</sub>-Ausstoß verringern.

Auch Projekte des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt sind auf die tatkräftige Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden angewiesen. Sie können etwa Flächen zur Verfügung stellen, auf denen Maßnahmen für die Biodiversität umgesetzt werden können. Zahlreiche Flächen sind auf ehrenamtliche Pflege angewiesen.

Mit einem bewussten Konsum und der Nachfrage nach naturverträglich produzierten, regionalen Erzeugnissen – konventionellen und ökologischen – können die Verbraucherinnen und Verbraucher Einfluss auf die Landnutzung und damit auf die Artenvielfalt im Land nehmen.

Die wertvollen und vielfältigen Beiträge der Bürgerinnen und Bürger schlagen sich allerdings nicht in einem für den Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Flächenanteil nieder. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt in Baden-Württemberg lediglich einen Anteil von ca. elf Prozent an der Landesfläche ein. Für den Erhalt und die Stärkung der biologischen Vielfalt ist daher das Augenmerk auf die Landwirtschaftsfläche mit ca. 45 Prozent sowie die Waldfläche mit ca. 38 Prozent zu richten.

*14. ob sie sich gegenüber dem Bund und der EU dafür einsetzt, dass Förderprogramme aufgelegt bzw. bestehende so ausgestaltet werden, damit ein spürbarer Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt geleistet werden kann und notwendige Mittel zur Finanzierung der Forschung in diesem Bereich bereitgestellt werden.*

Die Landesregierung hat sich in der Vergangenheit bereits auf Bundes- und EU-Ebene dafür eingesetzt, dass Förderprogramme angeboten werden können, die einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten. Sie wird sich auch weiterhin dafür einsetzen.

Die Ausgestaltung der Förderprogramme in der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist in Abstimmung mit der EU und dem Bund originär Landesangelegenheit und wird zum Erhalt der Artenvielfalt auch weiterhin auf den beiden bewährten Agrarumweltprogrammen FAKT – Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl – und der Landschaftspflegeleitlinie seinen Schwerpunkt legen.

Unabhängig davon sind zentrale Ziele der GAP, eine bessere Ausrichtung und Finanzierung des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes zu entwickeln. Die Landesregierung hat sich mehrfach auch bei der EU dafür eingesetzt, dass ein deutliches ökologisches Plus bei der Agrarförderung herauskommt. Entsprechend wird die Landesregierung ihre Förderprogramme ausgestalten und sich auf Bundes- und EU-Ebene für anspruchsvolle, wirksame und finanziell entsprechend ausgestattete Förderungen einsetzen. Insbesondere in der Förderperiode nach 2020 sollen die Weichen bei der Agrarförderung zum Erhalt und der Stärkung der biologischen Vielfalt gestellt werden. Die Förderung der Artenvielfalt im Rahmen der GAP geht weit über die Agrarförderung hinaus und soll auch zukünftig im Rahmen der Landschaftspflegeleitlinie Maßnahmen von Kommunen, Landkreisen, Vereinen und Verbänden, Landschaftserhaltungsverbänden und von Privatpersonen umfassen. Die Landesregierung setzt sich daher intensiv für eine Stärkung der 2. Säule

und der darin enthaltenen Agrarumwelt- und Investitionsprogramme ein. Mit diesen sollen verstärkt Biodiversitätsmaßnahmen und der ökologische Landbau gefördert werden.

Um die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben (u. a. Nahrungsmittelproduktion, Erhalt der biologischen Vielfalt und der naturverträglichen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum) dauerhaft zu gewährleisten, muss die Landwirtschaft sowohl ökologisch als auch sozial wie ökonomisch nachhaltig sein. Um dies zu erreichen, sind Investitionen in die Landwirtschaft und in die Vermarktungseinrichtungen notwendig, damit Nahrungsmittel und Agrarprodukte aus Baden-Württemberg verfügbar und wettbewerbsfähig sind. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die künftige Mittelverteilung die gesellschaftlichen Forderungen nach Natur-, Umwelt- und Klimaschutz mit der originären und ureigenen Aufgabe der Landwirtschaft zur Erzeugung von Lebensmitteln in Einklang bringt.

Auf Bundesebene konnte bereits erreicht werden, dass im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) seit dem Jahr 2017 neue Fördermöglichkeiten für den Naturschutz geschaffen und hierfür auch zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden. Außerdem hat die Bundesregierung am 4. September 2019 ein „Aktionsprogramm Insektenschutz“ beschlossen.

Für die Entwicklung und Förderung des ökologischen Landbaus in Deutschland hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 15. Februar 2017 auf der BIOFACH in Nürnberg die „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“ (ZöL) vorgestellt ([https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/Texte/VeroeffentlichungZukunftsstrategieOekologischerLandbau.html;jsessionid=0D8A1ABF75793CF1CA2A8740DAA83FD8.1\\_cid358](https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/Texte/VeroeffentlichungZukunftsstrategieOekologischerLandbau.html;jsessionid=0D8A1ABF75793CF1CA2A8740DAA83FD8.1_cid358)). Diese enthält fünf Handlungsfelder und 24 Maßnahmenkonzepte. Über das Bundesprogramm ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) als Teil der ZöL gibt es verschiedenste Fördermöglichkeiten, die die Akteure im Öko-Sektor und die Länder nutzen können. Baden-Württemberg hat sich seit Jahren für eine steigende finanzielle Ausstattung des BÖLN eingesetzt. Die Öko-Verbände, Hochschulen und die Landesanstalten in Baden-Württemberg nutzen die Fördermöglichkeiten des BÖLN in verschiedensten Projekten und für unterschiedliche Maßnahmen. Mittlerweile gibt es im BÖLN weitere Fördermöglichkeiten für Verbraucherinformation, Bio in der Außer-Haus-Verpflegung, zur Förderung von Wertschöpfungsketten und für Bildungsmaßnahmen.

Baden-Württemberg wird sich auch künftig für eine entsprechend den aktuellen Herausforderungen ausgestaltete Finanzierung des BÖLN beim Bund einsetzen.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft

## Anlage 1

## Vergleich Forderungen des Volksbegehrens zum Artenschutz in Bayern in Regelungen in Baden-Württemberg

Forderung des bayerischen Volksbegehrens zum Artenschutz in Bayern (LT-Drucksache 18/1736)	In Baden-Württemberg umgesetzt seit / derzeit geregelt in
<p>Art. 1a Artenvielfalt</p> <p>„Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.“</p>	Keine gesetzliche Regelung
Art. 1b Naturschutz als Aufgabe für Erziehung	erstmalig: 21.10.1975 (§ 6 NatSchG a. F.)

2

<p>„Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen.“</p>	<p>heute: § 3 NatSchG</p> <p>(1) Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Akademie für Natur- und Umweltschutz, die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (Naturschutzfonds), die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sowie die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume nehmen, auch in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Einrichtungen, Aufgaben der Naturpädagogik sowie der Fort- und Weiterbildung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr.</p> <p>Über die gesetzlichen Regelungen hinaus existieren folgende Umsetzungsmaßnahmen:</p> <p>Mit dem Programm „Beratung.Zukunft.Land“ bietet das Land eine breite Palette verschiedener Beratungsmodule für landwirtschaftliche Unternehmen an. Darunter auch Beratungsmodule, wie z. B.</p>
---	--

3

	<p>die Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung oder die Umstellung auf ökologischen Landbau.</p> <p>Das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KÖLBW) hat sein Weiterbildungsangebot zum Ökolandbau deutlich erweitert. Die daran angesiedelte Fachschule für Ökologischen Landbau schließt mit dem/der „Staatlich geprüfte/-n Wirtschafter/-in für Landwirtschaft, Fachgebiet Ökologischer Landbau“ ab und richtet sich an junge Landwirtinnen und Landwirte aus allen Bundesländern mit Interesse am Ökologischen Landbau.</p> <p>Weitere Landesanstalten wie das LAZBW, WBI, LVWO oder die LVG verfügen über ein qualifiziertes Weiterbildungsangebot.</p>
<p>Art. 3 Abs. 2 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft</p> <p>Satz 1 unverändert</p> <p>Satz 2 wird wie folgt gefasst:  <i>„Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.“</i></p>	<p>Die Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes ist in § 22 Landeswaldgesetz geregelt. Im Rahmen der Forstreform wird das Landeswaldgesetz geändert. Ab 1. Januar 2020 lautet § 22 des Landeswaldgesetzes wie folgt:</p> <p>§ 22  Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes</p> <p>(1) Die Umwelt, der Naturhaushalt und die Naturgüter sind bei der Bewirtschaftung des Waldes zu erhalten und zu pflegen.</p>

4

	<p>(2) Die Vielfalt und natürliche Eigenart der Landschaft sind zu berücksichtigen. Auf naturschutzrechtliche Anforderungen in Schutzgebieten und Natura 2000 Gebieten, auf die Anforderungen des speziellen Artenschutzes sowie auf die Anlage und Pflege naturgemäß aufgebaute Waldränder ist besonders zu achten. Der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind ausreichende Lebensräume zu erhalten, insbesondere durch Belassen eines hinreichenden Anteils von Totholz; die Erfordernisse zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen Wildbestandes sind zu berücksichtigen. Hierbei stellen Konzepte wie die Naturschutzstrategie des Landes oder die Waldnaturschutzstrategie eine wichtige Grundlage dar.</p> <p>(3) Natürliche Erholungsmöglichkeiten sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>(4) Die Forstbehörden sollen darauf hinwirken, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes und insbesondere bei der Erstellung der Betriebspläne die in Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen berücksichtigt werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 wird angefügt:          „Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln“.</p>	<p>Erstmals: Dezember 2011 (§ 27a LLG)</p> <p>heute:</p> <p>§ 27a LLG</p>

5

<p>(1) Die vor dem 1. Januar 2015 außerhalb von geschlossenen Ortschaften liegenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden.</p> <p>(2) Die untere Landwirtschaftsbehörde kann im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Dauergrünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche, die keinen weiteren rechtlichen Verpflichtungen zum Erhalt des Dauergrünlands unterliegt, in Dauergrünland in Baden-Württemberg dauerhaft ausgeglichen wird,</li><li>2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder</li><li>3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.</li></ol> <p>Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Bodenordnungsverfahren nach dem <u>Flurbereinigungsgesetz</u></p>	
---	--

6

	<p>wird die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 durch die Plangenehmigung oder Planfeststellung ersetzt.</p> <p>Eine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 25a Absatz 1 bis 3 nicht erforderlich. Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf Moorböden und anmoorigen Böden ist auch im Rahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 nicht möglich. Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf CCWasser2-Flächen nach der Erosionsschutzverordnung vom 29. Mai 2010 (GBl. S. 457) in der jeweils geltenden Fassung ist nicht möglich. Satz 6 gilt nicht für Kulturen nach § 25a. Die oberste Landwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 und von Satz 6 für solche Dauerkulturen zuzulassen, die hinsichtlich Klima-, Wasser- oder Bodenschutz oder Biodiversität zu einem erheblichen Teil die positiven Funktionen des Dauergrünlands erbringen. § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Nicht als Umwandlung gilt</p> <p>1. die Wiederaufnahme einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder auf Grund</p>
--	---

7

<p>der Teilnahme an öffentlichen Programmen, welche die Umwandlung in Grünland zum Gegenstand haben, zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die frühere Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der vertraglichen Vereinbarungen wieder aufgenommen wird. Dies gilt nicht, sofern in den Programmen oder den vertraglichen Vereinbarungen zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen ein längerer Zeitraum festgesetzt ist. Solche Flächen behalten den Status Acker;</p> <p>2. die Bestockung von Flächen innerhalb von Rebenaufbauplänen (parzellenmäßige Abgrenzung) mit Reben;</p> <p>3. die Anlage von Streuobstwiesen mit Hochstämmen auf Grünland, solange die Grünlandnarbe nicht zerstört wird;</p> <p>4. die Anlage von Nutzholzarten (Agroforst), solange die Grünlandnarbe nicht zerstört wird;</p> <p>5. die Anlage von Haus- und Nutzgärten.</p> <p>(4) Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ist eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde erforderlich, die</p>	
--	--

8

	<p>schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Entwässerung Belange des Klimaschutzes, Bodenschutzes, Naturschutzes oder Gewässer- und Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.</p> <p>(5) Weitergehende naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>(6) Die für die Umsetzung und Kontrolle von Absatz 1 bis 4 zuständigen Behörden sind berechtigt, die Flächen und Nutzungsdaten sowie Namen und Anschrift der Antrag stellenden Betriebe aus dem Gemeinsamen Antrag – flächenbezogene Förder- und Ausgleichsleistungen – zu verarbeiten.</p>
<p>Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 wird angefügt:          „Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen“</p>	<p>erstmals: 23.06.2015 (seitdem unverändert)</p> <p>§ 7 NatSchG</p> <p>...</p> <p>(4) Über § 5 Absatz 2 BNatSchG hinaus sind die Anlage neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Entwässerungsrichtungen bei Moorstandorten und Feuchtwiesen zu unterlassen. Änderungen bestehender Entwässerungsanlagen sind zulässig, wenn sie den Zielen der Renaturierung oder der Wiedervernässung von Moorstandorten und Feuchtwiesen dienen.</p> <p>erstmals: Dezember 2011 (§ 27a LLG)</p>

9

	<p>§ 27 a LLG</p> <p>...</p> <p>(4) Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ist eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Entwässerung Belange des Klimaschutzes, Bodenschutzes, Naturschutzes oder Gewässer- und Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 wird angefügt:</p> <p>„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus.“</p>	<p>erstmalig: 19.11.1991 (§ 24a NatSchG a. F.)</p> <p>heute:</p> <p>§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 NatSchG</p> <p>„Weiterer gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind:</p> <p>...</p> <p>6. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.“</p>

10

<p>Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 wird angefügt:          „Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen“.</p>	<p>Keine gesetzliche Regelung</p>
<p>Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 wird angefügt:          „Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände.“</p>	<p>Keine gesetzliche Regelung</p>
<p>Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 wird angefügt:          „Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen“.</p>	<p>Keine gesetzliche Regelung;          freiwillige Maßnahmen über FAKT z. B. extensive Nutzung</p>
<p>Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 7 wird angefügt:          „Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen“.</p>	<p>Keine gesetzliche Regelung</p>
<p>Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 wird angefügt:</p>	<p>Keine gesetzliche Regelung;          in der Praxis werden i. d. R. nur punktuell Pflanzenschutzmittel ausgebracht (Einzelpflanzenbekämpfung)</p>

<p>„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.“</p> <p>Art. 3 Abs. 5 wird angefügt:</p> <p>„Von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Von den Verboten des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“</p>	
<p>Art. 3a Bericht zur Lage der Natur</p> <p>Die Oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur). Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen im Sinne des Art. 1a vorzulegen.“</p>	<p>erstmalig: 13.07.2015 (§ 8 Abs. 2 NatSchG a. F.)</p> <p>heute: § 8 Abs. 2 NatSchG:</p> <p>Die oberste Naturschutzbehörde berichtet dem Landtag in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Land (Bericht zur Lage der Natur).</p>

<p>Art. 7 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen</p> <p>Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:          „Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG sollen im Sinne der Artenvielfalt festgelegt werden, wobei insbesondere auch auf die Förderung alter Kultursorten geachtet werden soll.“</p>	<p>erstmalig: 13.07.2015          (§ 15 Abs. 2 a. F.)</p> <p>heute:          § 15 Abs. 2 NatSchG:</p> <p>Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 5 BNatSchG sind bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch sonstige naturschutzfachliche Planungen zu berücksichtigen; für die Stärkung des Biotopverbunds soll Sorge getragen werden.</p>
<p>Art. 11a Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen</p> <p>„Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.“</p>	<p>erstmalig: 21.10.1975          (§ 20 NatSchG a. F. für Werbeanlagen)</p> <p>heute:          § 21 NatSchG:</p> <p>(1) Werbeanlagen sind im Außenbereich unzulässig. Unzulässig sind auch Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, die in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten.</p> <p>(2) Die Naturschutzbehörde kann folgende Werbeanlagen, Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung widerruflich zulassen, wenn sie weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt beeinträchtigen:</p>

13

	<p>...</p> <p>2. Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung nur mit der Maßgabe, dass sie in der Zeit des Vogelzugs vom 15. Februar bis 15. Mai und vom 1. September bis 30. November nicht betrieben werden,</p> <p>In sonstigen Fällen kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>...</p> <p>(6) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln</p> <p>1. über die Anforderungen an Beleuchtungsanlagen im Außenbereich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tierwelt und</p> <p>2. zur Zulässigkeit von Anlagen der Lichtwerbung im Außenbereich.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Schutz bestimmter Landschaftsteile</p> <p>Dem Satz 1 wird Nr. 3 angefügt:</p>	<p>Zu Gewässerrandstreifen:</p> <p>erstmalig: 23.06.2015 (§ 2 Abs. 2 NatSchG a. F.)</p>

<p>„3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen)“.</p> <p>Dem Satz 1 wird Nr. 4 angefügt:</p> <p>„4. Bodensenken im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen,</p> <p>Dem Satz 1 wird Nr. 5 angefügt:</p> <p>„5. Allein an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“</p>	<p>heute: § 2 NatSchG:</p> <p>(2) Bei Grundstücken der öffentlichen Hand im Außenbereich ist sicherzustellen, dass die Grundsätze der Bewirtschaftung nach § 5 Absätze 2 bis 4 BNatSchG eingehalten werden. Bei an Gewässern angrenzenden Grundstücken der öffentlichen Hand im Außenbereich ist anzustreben, dass der Gewässerrandstreifen im Sinne von § 29 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) als Dauergrünland oder in dem bereits bestehenden naturschutzfachlich höherwertigen Zustand erhalten bleibt oder, sofern das Grundstück als Ackerfläche genutzt wird, in Dauergrünland oder in einen naturschutzfachlich höherwertigen Zustand überführt wird. Satz 2 gilt entsprechend für Grundstücke der öffentlichen Hand im Außenbereich auf Moor- und Niedermoorböden oder solche mit hohem Grundwasserstand.</p> <p>erstmals: 03.12.2013 (§ 29 WG a. F.)</p>
--	---

15

<p>heute: § 29 WHG</p> <p>(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung</p> <p>1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist,</p> <p>2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.</p> <p>(3) § 38 Absatz 4 WHG ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass in den Gewässerrandstreifen ebenfalls verboten sind</p>	
--	--

16

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,
2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und
3. die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

Zu Alleen:

erstmals: 24.10.1975  
(§ 25 NatSchG a. F.)

	<p>heute:</p> <p>§ 31 NatSchG:</p> <p>(4) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen im Außenbereich sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Davon ausgenommen sind Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Sofortmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind. Die §§ 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes und §§ 9 und 59 des Straßengesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten des Absatzes 4 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 BNatSchG erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Die in Frage kommenden Alternativen müssen geeignet, zumutbar und verhältnismäßig sein. Die Verkehrssicherungspflichtigen haben die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.</p>
--	---

18

	<p>(6) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen oder zu entwickeln, sollen von den zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Bei Kulturdenkmalen im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes sind die historisch nachgewiesenen Arten im Sinne der Authentizität zu bevorzugen.</p> <p>(7) Neupflanzungen von Bäumen an Straßen sollen grundsätzlich außerhalb des in den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme definierten kritischen Abstandes erfolgen, soweit es sich nicht um den Ersatz einzelner Bäume in Alleen handelt. Wird davon in begründeten Einzelfällen abgewichen, ist der Streckenverlauf aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits bei der Anpflanzung mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen zu sichern. Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p>Art. 19 Abs. 1 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm</p> <p>Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:</p> <p>„(1) Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10% Prozent Offenland und bis zum Jahr</p>	<p>erstmals: 16.12.2005 (§ 4 NatSchG a. F.)</p> <p>heute: § 22 NatSchG:</p> <p>(1) Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwild-</p>

19

<p>2027 mindestens 13% Prozent Offenland der Landesfläche umfasst.“</p> <p>Folgender Abs. 3 wird angefügt:</p> <p>„(3) Die oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.“</p>	<p>wegeplans. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.</p> <p>(3) Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p>Folgende Nrn. 6 und 7 werden angefügt:</p> <p>„6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die we-niger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und</p>	<p>Keine gesetzliche Regelung</p>

<p>7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“</p> <p>Art. 23a Verbot von Pestiziden</p> <p>„Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“</p>	<p>erstmalig: 24.10.1975 (§ 17 NatSchG a. F.)</p> <p>heute: § 34 NatSchG:</p> <p>Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.</p>
--	---

Anlage 2

Vergleich Volksbegehren zum Artenschutz in Bayern und Versöhnungsgesetz

<p>Volksbegehren zum Artenschutz in Bayern (LT-Drucksache 18/1736)</p>	<p>Versöhnungsgesetz vom 2. Mai 2019 (LT-Drucksache 18/1816) in der Fassung der Ausschussbeschlusses (LT-Drucksache 18/3047) vom 11. Juli 2019</p>	<p>Begründung der Änderungen</p>
<p><b>§ 1 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes</b></p>		
	<p>In Art. 1b werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:   <i>„Im Sinne eines umfassenden Bildungsauftrags werden die Aufgaben und die Leistungen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft und die Gemeinwohlleistungen für die Vielfalt in der Natur vermittelt. Das ist zu integrieren in einen allgemeinen Bildungsauftrag, in dem Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Natur und die Bedeutung der Biodiversität vermittelt werden.“</i></p>	

2

	<p>Art. 3 Abs. 2 Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: <i>„Dabei sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder erhalten bleiben.“</i></p>	
--	---	--

3

<p>Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 2</p> <p>„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemassnahmen“</p>	<p>„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen <i>und auf Moor- und Anmoorstandorten</i> abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemassnahmen“</p>	<p>Mit der Ergänzung in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 soll erreicht werden, dass Moor- und Anmoorstandorte durch Trockenlegen nicht mehr weiter verloren gehen oder erheblich beeinträchtigt werden. Unter das Verbot des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 fällt, Gräben und Drainagen neu anzulegen, zu erweitern oder tiefer zu setzen. Durch die Absenkung des Grundwasserstands werden feuchte Bereiche mit der Folge trockengelegt, dass für zahlreiche Arten wertvolle Standorte verloren gehen und Moorstandorte irreversibel zerstört werden mit negativen Folgen nicht nur für die Biodiversität, sondern auch für das Klima, den Wasserhaushalt, die Wasserqualität und den Boden. Auch die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen wird durch die aus der Entwässerung resultierenden forcierten Torfzersetzung gefährdet. Zum Erhalt dieser Flächen sollen deshalb keine weiteren Grundwasserabsenkungen mehr erfolgen. Vorhandene Einrichtungen können unterhalten oder ersetzt werden. Der Begriff „Moore“ umfasst Hoch- und Niedermoore. Als Anmoore werden Mineralböden bezeichnet, die aufgrund von Wasserüberschuss und Sauerstoffarmut einen hohen Anteil an organischer Substanz besitzen. Das Landesamt für Umwelt hat eine Moorbodenkarte zur landesweiten Verbreitung der Moor- und Anmoorböden erstellt.</p>
---	---	---

	<p>Art. 3 Abs. 4</p> <p>folgender Satz 4 wird angefügt:</p> <p><i>„Das in Satz 1 Nr. 6 für den Grünlandanteil der Landesfläche Bayerns insgesamt geregelte Schutzziel soll nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen auf Flächen einzelner Betriebe in allen Landesteilen umgesetzt werden.“</i></p>	<p>Art. 3 Abs. 4 Satz 4 BayNatSchG stellt klar, dass es sich bei der in Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 getroffenen 10 Prozent-Regelung [ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen] um eine bayernweite Zielvorgabe und nicht um eine Vorgabe für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Er knüpft damit an den Wortlaut des Art. 4 Satz 1 Nr. 6 an, der als Bezugsgröße nicht die Grünlandflächen eines einzelnen Betriebs, sondern die Gesamtheit der Grünlandflächen Bayerns definiert. Zugleich formuliert Art. 3 Abs. 4 Satz 4 BayNatSchG in Form einer Soll-Vorschrift den Handlungsauftrag an die Verwaltung, das bayernweite Ziel durch freiwillige Maßnahmen, namentlich vertragliche Vereinbarungen oder die Teilnahme an Förderprogrammen, auf Flächen einzelner Betriebe in allen Landesteilen herunterzubrechen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Nahrungsgrundlage insbesondere für Insekten bayernweit verbessert wird. Zugleich wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe, die sich verpflichten, Grünlandflächen bis zum 15. Juni ungemäht zu belassen, für die damit verbundenen Einschränkungen und Ertragsverluste weiterhin eine angemessene Förderung erhalten können. Denn die bayernweit formulierte Zielsetzung stellt keine erhöhten Anforderungen an den einzelnen Betrieb. Damit besteht zwar ein erhöhter Bedarf für eine Förderung, um das bayernweite Ziel zu erreichen. Die gesetzlichen Ausgangsanforderungen, auf denen die Förderung im Gegenzug für die Eingehung</p>
--	---	--

		zusätzlicher Verpflichtungen durch den Betriebsinhaber aufgesetzt, bleiben indes unverändert.
	<p>Art. 3</p> <p>Folgende Abs. 6 und 7 werden angefügt:</p> <p>„(6) Soweit auf Grund der örtlichen Witterungsverhältnisse voraussichtlich in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gegeben wären, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung gebietsbezogen gestalten, durch Allgemeinverfügung einen späteren als den in Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 genannten Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen. Zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die Regierungen. Hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(7) Die Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden bleibt von den Verboten des Abs. 4 Satz 1 Nrn. 4 und 7 unberührt.“</p>	<p>Das in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG geregelte Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen, kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungsverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn ist regional unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungsverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Wo das Walzen aber auf Grund der Witterungsverhältnisse – etwa wegen fehlender Befahrbarkeit (Schnee, Nässe) – vor dem 15. März nicht möglich ist, wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt sein. Das hat zur Folge, dass ohne eine abweichende Regelung, die Härtefälle vermeidet, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in einem Gebiet in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gegeben sein können. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sieht vor, dass die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung von landesrechtlichen Naturschutzvorschriften gewähren kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Bestrebungen von Naturschutz und Landschaftspflege verein-</p>

		<p>bar ist. Wenn nur durch eine Befreiung ein unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrechte berechtigter Nutzer vermieden werden kann, kann das Ermessen auf Null reduziert sein. Bei den Auswirkungen örtlicher Witterungsverhältnisse handelt es sich um einen Sachverhalt, der eine erhebliche Zahl von Grundstücken in gleicher Weise betrifft. Es dient daher sowohl der Gleichbehandlung der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. -nutzer als auch einem effizienten Verwaltungsvollzug, die Entscheidung über die Abmilderung durch das Walzverbot begründeter Härtefälle nicht durch Einzelbescheide treffen zu müssen, sondern gebündelt zu treffen zu können. Art. 3 Abs. 6 Bay-NatSchG sieht insoweit ein zweistufiges Verfahren vor: Im ersten Schritt wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete festzulegen, in denen die Regierungen durch Allgemeinverfügung einen späteren Zeitpunkt als den 15. März festlegen können, ab dem Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen. Eine solche Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, soweit das auf Grund der örtlichen Witterungsverhältnisse im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung erforderlich ist und anderenfalls voraussichtlich in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gegeben wären. Auf diese Weise wird erreicht, dass der materielle Schutzgehalt des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG in vollem Umfang gewahrt bleibt, denn die einzelfallbezogene Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wäre auch ohne die vorgesehene verfahrensmäßige Bünde-</p>
--	--	--

7

	<p>lung gleich gelagerter Fälle möglich. Für die erforderliche fachliche Prognoseentscheidung im Rahmen der Rechtsverordnung kann auf die Wetterdaten zurückliegender Jahre zurückgegriffen werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ist vor Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der bei diesem gebildete Naturschutzbeirat zu beteiligen.</p> <p>Im zweiten Schritt ist die erforderliche Prognoseentscheidung durch die zuständige Regierung für die Entscheidung über den Erlass einer Allgemeinverfügung lagebezogen zu verfeinern. Dabei wird insbesondere in den Blick zu nehmen sein, ob nach den örtlichen Witterungsverhältnissen in dem jeweiligen Jahr ein Walzen vor dem 15. März möglich war und – soweit das nicht der Fall ist – welche Folgen damit ohne den Erlass einer Allgemeinverfügung über einen späteren Bearbeitungszeitpunkt für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe verbunden wären. In diesem Rahmen können auch Indikatoren wie z. B. die Wuchshöhe von Gras o. ä. berücksichtigt werden. Die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall bleibt nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unabhängig von dem Erlass einer Allgemeinverfügung möglich. Abs. 7 gibt die Möglichkeit, zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden jederzeit örtlich und auf diesen Zweck begrenzt ohne Rücksicht auf das Walzverbot nach Abs. 4 Nr. 7 zu walzen. Denn im Falle solcher Schäden ist der Sinn und Zweck des Walzverbots – insb. der Schutz von Wiesenbrütern – nicht tangiert, da diese bereits durch Unwetter, Wild oder Beweidung beeinträchtigt sind.</p>	
--	---	--

		<p>Ebenso soll ausnahmsweise bei Dauergrünland – örtlich, anlassmäßig und in der Zielrichtung begrenzt – ohne Rücksicht auf die Verbote nach Abs. 4 Nr. 4 eine Beseitigung des entstandenen Unwetter-, Wild- oder Weideschadens möglich sein, um das Grünland rasch in seiner bisherigen Gestalt wiederherzustellen.</p>
	<p>Art. 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>Satz 3 wird Satz 2 und das Wort „unteren“ wird gestrichen.</p> <p>Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.</p> <p>Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:</p> <p><i>Die Vorbereitung, Betreuung und Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 kann auch Vereinen übertragen werden, in denen möglichst flächendeckend kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt und für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände). Der Staat unterstützt die Träger von Naturparks und die Landschaftspflegeverbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in ihren Tätigkeiten und gegenseitigen Abstimmung. 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.</i></p> <p>Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4</p>	<p>Die Rolle, die die Landschaftspflegeverbände in Bayern bei der praktischen Umsetzung von Maßnahmen in der Landschaftspflege und dem Vertragsnaturschutz haben, wird betont und der flächendeckende Aufbau von Landschaftspflegeverbänden in Bayern angestrebt. Der Freistaat strebt an, die Förderung dieser Verbände als wesentliche regionale Akteure des kooperativen Naturschutzes zu verbessern und plant, über eine neue Koordinierungsstelle die Qualität der Arbeit der Landschaftspflegeverbände und eine verbesserte gegenseitige Abstimmung ihrer Maßnahmen untereinander zu fördern. Die Förderung kann im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien erfolgen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel neben der Wahrnehmung der Landschaftspflegeaufgaben auch die erforderlichen Verwaltungsaufgaben und Koordinierungstätigkeiten einschließen. Die Land- und Koordinierungsverbände wirken auch bei den Vertragsnaturschutzprogrammen mit. Dies umfasst insbesondere die Beratung der Landwirte im Rahmen des kooperativen Naturschutzes.</p>

	<p>Nach Art. 5 werden die folgenden Art. 5a bis 5c eingefügt:</p> <p><b>„Art. 5a Landschaftspflegeprogramm</b></p> <p>Zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume,</li> <li>2. Erhaltung der Artenvielfalt einschließlich kommunaler Maßnahmen,</li> <li>3. Naturschutzprojekte sowie Projekte zur Renaturierung von Mooren,</li> <li>4. Umsetzung der Landschaftspläne,</li> <li>5. Aufbau und Pflege des Biotopverbunds gemäß Art. 19 Abs. 1 und</li> <li>6. naturschutzbezogene Information und Beratung.</li> </ol> <p><b>Art. 5b Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm</b></p> <p>Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die natur- und artenschutzverträgliche Bewirtschaftung und Pflege von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen,</li> </ol>	<p>Zentrale Förderinstrumente für den Natur- und Artenschutz sollen gesetzlich verankert werden. Das Landschaftspflegeprogramm (Art. 5a) als Teil der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien fördert eine Vielzahl an Maßnahmen, die zur Umsetzung der Vorgaben des Bayerischen Naturschutzgesetzes wesentlich sind. Insbesondere bekommt das Programm durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung des Artenschutzes (z. B. zum Aufbau des Biotopverbunds, zum Moorschutz, zur Umsetzung der Landschaftspläne und zum Aufbau von Landschaftspflegeverbänden) eine zentrale Bedeutung, die seine Verankerung mit Vorgabe der wesentlichen, zu fördernden Maßnahmen in Art. 5a erfordern. Das Landschaftspflegeprogramm als wichtiges Instrument zur Umsetzung der Landschaftspläne wird gestärkt und damit die Kommunen bei dieser Aufgabe verstärkt unterstützt. Durch die Erwähnung „kommunaler Maßnahmen“ im neuen Art. 5a Nr. 2 sollen Anstrengungen der Kommunen im Bereich der Biodiversität, z. B. Blühflächen in kommunalen Grünflächen und Parks, honoriert und die Biodiversität gestärkt werden können, insbesondere durch Förderung von biodiversitätsfördernden Konzepten in Kommunen unterschiedlicher Größe und deren Umsetzung (kommunales Biodiversitätsmanagement) sowie die Aufnahme des sog. „Eh da“-Konzepts in die bayerische Biodiversitätsstrategie und eine bayernweite Potenzialanalyse als Anreiz für Kommunen. Die Kommunen können bei dieser Aufgabe durch die Landschaftspflegeverbände unterstützt werden.</p>
--	--	--

	<p><b>Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. <b>nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,</b></li> <li>3. <b>Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,</b></li> <li>4. <b>Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und</b></li> <li>5. <b>Gewässerrandstreifen,</b></li> </ol> <p><b>oder eine besonders naturverträgliche Weideterhaltung gefördert werden.</b></p> <p><b>Art. 5c Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald</b></p> <p><b>Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzschutzfachlicher Ziele im Privat- und Körperschaftswald können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere in den in Art. 5b genannten Teilen der Natur und Landschaft ökologisch besonders wertvolle Nutzungsformen des Waldes und der Erhalt ökologisch besonders wertvoller Strukturen und Standorte gefördert werden.“</b></p>	<p>Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (Art. 5b) ist das zentrale Förderprogramm für eine naturverträgliche Bewirtschaftung und Pflege ökologisch wertvoller Lebensräume durch Landwirte und andere Landnutzer. Im neuen Art. 5b sollen die wesentlichen Ziele des Programms und die Zuständigkeiten verankert werden. Die Umsetzung des Programms erfolgt in bewährter Weise in Kooperation zwischen Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung. Ziel ist es insbesondere, die besonders wertvollen und artenreichen Biotope auf 6 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche Bayerns zu entwickeln und zu erhalten und auf 10 Prozent des Dauergrünlands einen Schnitzeitpunkt nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres festzulegen. Besonders erwähnt wird auch die Förderung von Pflege und Erhaltungsmaßnahmen in Streuobstbeständen (vgl. dazu die durch den Gesetzentwurf des Volksbogens „Rettet die Bienen!“ zu erwartende neue Legaldefinition in Art. 23 Abs. 1 Nr. 6). Im Rahmen von Art. 5b Nr. 5 kann nach näherer Maßgabe der Förderbestimmungen Vertragsnaturschutz auch an Gewässerrandstreifen von stehenden Gewässern betrieben werden. Da naturverträglich wirtschaftende Weidetierhalter wie beispielsweise Hüteschäfer oder Mutterkuhalter eine herausragende Rolle beim Erhalt der Biodiversität spielen, wird deren Rolle beim Vertragsnaturschutzprogramm herausgehoben. Entsprechend sollen beim Vollzug des Gesetzes die Prämien für die naturverträgliche Beweidung von ökologisch wertvollen Flächen im Rahmen der verfügbaren Mittel erhöht werden.</p>
--	---	--

		<p>Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald (Art. 5c) ist das zentrale Förderprogramm für den Erhalt ökologisch wertvoller Strukturen im Privat- und Körperschaftswald. Im neuen Art. 5c sollen die wesentlichen Ziele des Programms und die Zuständigkeiten verankert werden. Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald fördert z. B. besonders wertvolle Nutzungsformen wie Mittel- oder Niederwälder sowie den Erhalt von Biotopbäumen, Totholz, ökologisch wertvollen Sonderstandorten und Lebensräumen, Altholzinseln sowie Flächen, die aus der Nutzung genommen werden. Die Förderung kann ausnahmsweise auch außerhalb ökologisch wertvoller Gebiete gewährt werden, wenn dies aus artenschutzrechtlichen Gründen, z. B. aufgrund von Vorkommen geschützter oder seltener Arten, gerechtfertigt ist. Die Umsetzung des Programms erfolgt in bewährter Weise in Kooperation zwischen Naturschutz- und Forstverwaltung. Damit werden gleichzeitig die Leistungen der Waldeigentümer und Inhaber von Holznutzungsrechten für den Erhalt der Artenvielfalt im Wald honoriert. Ziel ist es, das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald auf 6 Prozent der Fläche des Privat- und Körperschaftswaldes in Bayern auszuweiten. Ungeachtet dessen ist auch im Staatswald im Rahmen der nach Art. 18 BayWaldG geforderten vorbildlichen Bewirtschaftung ein höherer Anteil alter Bäume (Biotopbäume) aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert.</p>
	<p>Nach Art. 5c wird folgender Art. 5d eingefügt:  <i>„Art. 5d Biodiversitätsberatung</i></p>	<p>Der kooperative Naturschutz, insb. der Vertragsnaturschutz einschließlich Vertragsnaturschutz Wald, wird</p>

	<p><i>An den unteren Naturschutzbehörden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater eingesetzt. Sie sollen helfen, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen umzusetzen, und den Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 begleiten.“</i></p>	<p>wesentlich gestärkt. Hinzu kommen durch den forcierten Aufbau des Biotopverbunds, die Stärkung der Landschaftspflegeverbände und der kommunalen Landschaftsplanung sowie die Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope wesentlich mehr Aktivitäten in der Landschaftspflege. Eine Umsetzung ist nur über ein bei den unteren Naturschutzbehörden neu zu etablierendes Netz an staatlichen Biodiversitätsberatern möglich.</p> <p>Die Biodiversitätsberater betreuen die Kernflächen und Schwerpunktgebiete des Naturschutzes. Insb. die bayrischen Natura 2000-Gebiete benötigen ein funktionierendes Gebietsmanagement, das sich an den vor kommenden Arten und Lebensräumen bzw. an den jeweiligen Schutzgütern orientiert. Hierzu ist eine gute Information und Kommunikation mit den betroffenen Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Akteuren erforderlich. Darüber hinaus wirken die Biodiversitätsberater auf der fachlichen Grundlage der Biotopverbundkonzepte des Landesamts für Umwelt an Aufbau und Umsetzung des Biotopverbunds und der Vernetzungskorridore an Gewässern, Wald und Verkehrswegen gemäß Art. 19 Abs. 1 mit. Weiteres zentrales Themenfeld ist der Artenschutz. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Unterstützung der Kommunen bei ihren Aufgaben.</p> <p>Insgesamt sorgen die Biodiversitätsberater dafür, dass die mit der Novelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes neu geschaffenen zahlreichen Vollzugsaufgaben, einschließlich der Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen, bürgerfreundlich umgesetzt werden können.</p>
--	---	---

13

	<p>Nach Art. 11a werden die folgenden Art. 11b und 11c eingefügt:</p> <p><i>„Art. 11b Gentechnikanbauverbot</i></p> <p><i>Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist in Bayern verboten.</i></p>	<p>Durch die Richtlinie (EU) 2015/412 wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, den Anbau gentechnisch veränderter Organismen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. Innerdeutsch hat der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis bisher weder selbst eine gesetzliche Regelung erlassen noch durch „absichtsvolles Nichtgebrauchmachen“ erkennen lassen, dass er bewusst auf eine Regelung verzichtet und damit zugleich positiv die Länder von einer Regelung ausschließen will. Nach Art. 72 Abs. 1 GG kann daher aufgrund der innerdeutschen Kompetenzverteilung der Freistaat Bayern für sein Gebiet ein entsprechendes Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen erlassen. Davon soll für Bayern Gebrauch gemacht werden. Die Durchsetzung des Anbauverbots wird durch einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand (Art. 57 BayNatSchG) erleichtert.</p> <p>Der Freistaat Bayern nimmt seine Vorbildfunktion beim Klimaschutz umfassend wahr und setzt damit ein positives Signal für mehr Klimaschutz in allen Lebensbereichen. Er leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und wird insofern seiner Verantwortung für künftige Generationen gerecht, indem er sich für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzt. Die von dem neuen Art. 11b ausgehende Anreizwirkung soll nicht nur auf Gemeinden und andere</p>
--	---	---

	<p><i>Art. 11c Klimaneutrale Verwaltung</i></p> <p><i>Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Selbstverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend Satz 1 zu verfahren.“</i></p>	<p>nichtöffentliche Einrichtungen ausstrahlen, sondern insbesondere auch auf Bürgerinnen und Bürger des Freistaates. Die Verantwortung sowohl der staatlichen Gemeinschaft als auch des Einzelnen hebt die Bayerische Verfassung als maßgeblichen Grundsatz in Art. 141 BV hervor. Den Kommunen wird lediglich empfohlen, entsprechend zu verfahren. Konnexitätspflichten werden deshalb nicht ausgelöst.</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Art. 19 Biotopverbund, Biotopverbund, Arten- und Biotopverbundprogramm“</p> <p>b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:</p> <p>„(1) Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023</p>	<p>Art. 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:</p> <p>„Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst.“</p> <p>b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG wahrt die durch den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Rettet die Biennen!“ zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern definierten Zielvorgaben für die Schaffung eines Biotopverbunds, geht aber zusätzlich darüber hinaus. Bis zum Jahr 2030 wird das Ziel definiert, den Biotopverbund bis auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche zu erweitern. Dadurch wird der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten zusätzlich deutlich gestärkt.</p>

<p>mindestens 10% Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13% Prozent Offenland der Landesfläche umfasst.“  c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.  d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:  „(3) Die Oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.“</p>	<p>„Für die Auswahl von Flächen hat der funktionale Zusammenhang innerhalb des Biotopverbunds besonderes Gewicht. Zur Umsetzung sollen unter anderem entlang von Gewässern, Waldändern und Verkehrsweisen Vernetzungskorridore geschaffen werden. Die Umsetzung erfolgt im Wege kooperativer Maßnahmen.“  bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 6 und 7.  c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:  „Zur Renaturierung von Mooren sowie für eine mooverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung erstellt die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Fachplan Moore und schreibt diesen bei Bedarf fort.“</p>	<p>Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG betont das besondere Gewicht, das dem funktionellen Zusammenhang von Flächen innerhalb des Biotopverbunds zukommt. Er stellt damit klar, dass kein fester Zwang zur Einbeziehung räumlich beieinander liegender Flächen besteht, und schafft damit für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen unter Beachtung der in dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens formulierten Zielvorgaben größtmögliche Flexibilität. Diese Flexibilität gilt in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht: Verbund- und Nichtverbund-Flächen sollen im Vollzug also grundsätzlich auch später getauscht werden können, wenn dadurch die Zielsetzungen des Biotopverbunds und die ökologischen Vorteile gewahrt werden können (Rückholbarkeit, Naturschutz auf Zeit). Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft ist die Mobilisierung aller Flächenpotenziale als Lebensräume für Tiere, Pflanzen und Pilze erforderlich. Hierbei kann ökologisch aufgewerteten Vernetzungskorridoren wie bspw. Säume bzw. Flächen entlang von Gewässern, Waldändern, Straßen, Wegen, Bahnliesen und Dämmen eine besondere Bedeutung zukommen, sofern sie nicht oder naturverträglich genutzt werden und ausreichend breit sind (Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayNatSchG).</p> <p>Bayern setzt sich das Ziel, die Fläche der renaturierten Moore in Bayern zu verdreifachen. Im neuen Art. 19 Abs. 4 wird dazu ein neuer Fachplan Moore vorgeschrieben, da Moore für die Artenvielfalt und den Biotopverbund, den Wasserhaushalt sowie den Klima- und Bodenschutz wesentliche Funktionen besitzen.</p>
---	--	--

<p>Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p>b) Folgende Nrn. 6 und 7 werden angefügt:</p> <p>„6. Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streustobbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und</p> <p>7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“</p>	<p>Art. 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:</p> <p><i>„Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur fachlichen Abgrenzung der in Satz 1 Nr. 6 und 7 genannten Biotopie zu bestimmen.“</i></p> <p>a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p><i>„Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung</i></p> <p><i>1. der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG oder</i></p> <p><i>2. der Obstbaumwiesen oder -weiden im Sinne des Abs. 1 Nr. 6.“</i></p> <p>b) In Abs. 5 wird nach dem Wort „-weiden“ das Wort <i>„(Wiesenbrütergebiete)“</i> eingefügt.</p>	<p>Ziel des Masterplans Moore ist es, die Belange des Natur-, Boden-, Wasser- und Klimaschutzes mit einer naturverträglichen und entsprechend angepassten land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Moore in Einklang zu bringen sowie naturnahe Moore zu renaturieren und zu erhalten.</p> <p>Mit extensiv genutzten Obstbaumwiesen aus hochstämmigen Obstbäumen werden durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern Flächen in den Katalog durch Landesrecht bestimmter Biotopie in Art. 23 Abs. 1 BNatSchG aufgenommen, die nicht dauerhaft sich selbst überlassen werden können, sondern regelmäßig erforderlicher Maßnahmen zur Unterhaltung bedürfen. Der Gesichtspunkt des Unterhaltungserfordernisses ist in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bereits jetzt für künstliche, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegte geschlossene Gewässer berücksichtigt. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wird daher auf die neu bestimmte Biotopart Streuobstwiesen erstreckt. Dadurch bleiben ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen, wie z. B. die Ersetzung einzelner Bäume auf diesen Flächen ohne Durchführung eines gesonderten behördlichen Verwaltungsverfahrens, wie es für die Zulassung einer Ausnahme oder die Erteilung einer Befreiung erforderlich wäre, möglich. Auch die Bekämpfung von Schadernern wie z. B. der Kirschruchfliege durch begrenzten Einsatz von Pestiziden wird hiervon erfasst; eine allgemeine Zulassung über Art. 23a BNatSchG im Wege der Allgemeinverfügung kann vorgesehen werden. Das leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und sichert zugleich den Erhalt der neu</p>
---	--	---

		<p>bestimmten Biotopflächen in ihrer durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung mitgeprägten Form. Bezugspunkt der erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung ist dabei die jeweilige Biotopfläche als Ganzes, bei Streuobstwiesen also nicht der einzelne Baum. Damit bleibt es insbesondere möglich, einzelne Bäume – etwa als Reaktion auf Erkrankung oder Schädlingsbefall, aber auch zum Erhalt einer angemessenen Altersstruktur – aus dem Bestand zu nehmen oder durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen. Abgesehen davon stellt die Erneuerung einzelner Bäume sowie Pflegemaßnahmen an den Bäumen, die dem Erhalt der extensiv genutzten Obstbaumwiesen dienen, von vornherein keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG dar und sind daher nach wie vor möglich.</p> <p>Im Übrigen wird auf Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG verwiesen, wonach für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Das kann z. B. hinsichtlich der Rodung von Bäumen im Rahmen einer betrieblich veranlassten Erweiterung der Hofstelle der Fall sein, wenn an anderer Stelle entsprechender Ausgleich geschaffen wird.</p> <p>Die neue Legaldefinition „Wiesenbrütgebiete“ erleichtert die Bezugnahme etwa im neuen Art. 5c.</p>
	<p>Dem Art. 42 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p><i>„Eigentümer oder Nutzungsberechtigte erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Förderung, soweit sie durch</i></p>	<p>Die Änderung des Art. 42 Abs. 1 stellt Bewirtschaftern der Streuobstbestände eine Förderung in Aussicht, sofern sie diese nach dem Gesetzentwurf zum Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ nun als Biotop einzustufen den Flächen naturverträglich bewirtschaften und damit erhalten (unter Haushaltsvorbehalt). Die Vorschrift</p>

	<p><i>naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert von Streuobstwiesen bewahren.</i></p>	<p>greift dabei bewusst auf die Legaldefinition der „Streuobstbestände“ in Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG zurück.</p>
	<p>Art. 44 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Abweichend von Satz 1 sind zuständig für den Vollzug</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 die unteren Forstbehörden,</li> <li>2. des Art. 11a die Immissionsschutzbehörden,</li> <li>3. des Art. 11b die Behörden, die für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständig sind,</li> <li>4. des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Wasserbehörden nach Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes,</li> <li>5. der nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Gemeindeverordnungen die Gemeinden.“</li> </ol>	<p>In Art. 44 werden besondere Vollzugszuständigkeiten festgelegt. Die neuen Bewirtschaftungsvorgaben für den Staatswald in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Bay-NatSchG können sinnvoll nur durch die unteren Forstbehörden vollzogen werden. Das Thema Lichtverschmutzung hat bereits an vielen Stellen im Immissionsschutzrecht einen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Deshalb sollen auch für den Vollzug der im BayNatSchG durch den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ zu erwartenden Vorschriften zu Himmelsstrahlern und Beleuchtungsanlagen (Art. 11a) die Immissionsschutzbehörden zuständig sein. Außerdem bietet es sich an, den Vollzug des neuen Art. 11b denjenigen Behörden zu übertragen, die bereits für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständig sind (vgl. dazu § 48 ZustV). Der Vollzug der aufgrund des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens zu erwartenden Vorschriften über verpflichtende Gewässerrandstreifen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) soll den zuständigen Wasserbehörden obliegen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Vollzug der inhaltlich zusammenhängenden Vorschriften gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 21 BayWG aus einer Hand erfolgt.</p>
	<p>Dem Art. 55 wird folgender Abs. 3 angefügt:</p> <p><i>„Bewirtschaftungspläne nach § 32 Abs. 5 BNatSchG werden flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in geeigneter Weise veröffentlicht.“</i></p>	<p>Nach der bisherigen Rechtslage können Bewirtschaftungspläne gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG (sog. Managementpläne) aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ohne Weiteres veröffentlicht werden, da u. a. personenbezogene Punktdaten (z. B. Flurstücke bzw. Flur-</p>

		stücksgrenzen) enthalten sind. Um dies zu ermöglichen, wird in Art. 55 Abs. 3 eine Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von Managementplänen (Text- und Kartenteile im Flurkartenmaßstab) eingeführt. Dies ist gemäß Art. 7 der Richtlinie 2003/4/EWG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, der eine aktive Verbreitung von Umweltinformationen fordert, notwendig. Auch Entwurfsfassungen können danach veröffentlicht werden, allerdings erst, sobald die Behördenabstimmung hierzu abgeschlossen ist. Sofern in einem Managementplan neben Geodaten noch weitere personenbezogene Daten enthalten sind, sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schwärzung von Namen natürlicher Personen) die Rechte der Betroffenen sicherzustellen. Die Veröffentlichung erfolgt in geeigneter Weise, z. B. im Internet oder auch in Druckerwerken.
	In Art. 57 Abs. 1 wird nach Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:  <i>„1a. entgegen Art. 11b eine gentechnisch veränderte Pflanze anbaut,“</i>	Erweiterung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes dient der Durchsetzung des Gentechnikabverbots.
<b>§ 2 Änderung des Bayerischen Immissionschutzgesetzes</b>		
	Die Überschrift des zweitens Teils wird wie folgt gefasst:  <i>„Zweiter Teil Lärm und Licht“.</i>	Folgeänderung
	Es wird folgender Art. 15 eingefügt:	

	<p>„Art. 15 Vermeidbare Lichtemissionen</p> <p>(1) <i>Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.</i></p> <p>(2) <i>Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Gaststätten und</i></li> <li>2. <i>zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dies für in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.“</i></li> </ol> <p>Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.</li> <li>b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</li> <li>c) Folgende Nr. 5 wird angefügt:  <i>„5. den Verboten nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.“</i></li> </ol>	<p>Nächtliche Lichtquellen, insbesondere außerhalb von bebauten Ortsteilen, stellen eine Gefahr v. a. für Insekten dar. Insekten werden von künstlichen Lichtquellen angelockt. Dort sterben sie durch Hitzeeinwirkung, Verhungern oder Erschöpfung oder fallen natürlichen Fressfeinden zum Opfer. Auch Verhaltensänderungen werden von Lichtquellen ausgelöst. So werden Wanderbewegungen unterbrochen, die Nahrungssuche erschwert, die Bestäubungsleistung reduziert und Insekten aus ihren natürlichen Habitaten gelockt. Diese Anlockwirkung auf Insekten hat wiederum Folgen für Vögel. So sind in den vergangenen Jahren Populationen von Vogelarten, die sich vorwiegend von Insekten ernähren, besonders stark zurückgegangen. Nach dem neuen Art. 15 Abs. 1 gilt künftig für öffentliche Gebäude wie Schlösser, Rathäuser, Kirchen, Ämter etc. ab 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ein generelles Verbot der Fassadenbeleuchtung, um der Lichtverschmutzung zu wehren und die Insektenfauna zu schützen. Das Verbot wird lediglich durchbrochen, soweit die Beleuchtung durch Rechtsvorschrift oder in Vollzug rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben oder soweit sie zur öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wegesicherheit, erforderlich ist. Das Verbot gilt insbesondere auch für touristische Anlagen. Die öffentliche Hand soll bei der Abschaltung von Fassadenbeleuchtungen, wie sie seit vielen Jahren einmal jährlich im Wege der sog. „earth hour“ vorgenommen wird, Vorgehensrichtlinien entwickeln. Gerade die weithin sichtbare Beleuchtung öffentlicher Bauten ist daher plakativ ab 23 Uhr abzuschalten.</p>
--	---	--

		<p>Der neue § 15 Abs. 2 Satz 1 begründet ein generelles Verbot der Lichtwerbung im Außenbereich. Damit soll der immer stärker um sich greifenden Lichtverschmutzung in Bayern Einhalt geboten werden. Ausnahmen können nach Abs. 2 Satz 1 durch die Gemeinden und nur für Lichtemissionen bis längstens 23 Uhr erlassen werden. Den Gemeinden steht dabei Ermessen zu, ob sie in Abwägung der bestehenden Interessen dem gesetzlichen Gebot der Emissionsvermeidung im Außenbereich oder ausnahmsweise einem Individualinteresse an Werbebeleuchtung den Vorzug geben wollen. Ausnahmen sind dabei möglich für Gaststätten. Für sonstige zulässige betriebliche Stätten sind sie nur unter der zusätzlichen Voraussetzung eines erheblichen Bedürfnisses für die Lichtwerbung möglich.</p> <p>Ein Verstoß gegen die neuen Verbote kann mit Bußgeld geahndet werden.</p> <p>Vorschriften der Europäischen Union oder des Bundes zum Schutz der Fauna vor Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen, die die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers einschränken oder ausschließen würden, bestehen nicht. Es besteht daher Gesetzgebungskompetenz des Landes. Dem Schutz anderer Belange dienende Vorschriften wie § 33 Straßenverkehrsordnung bleiben von der landesrechtlichen Regelung unberührt.</p>
<b>§ 3 Änderung der Bayerischen Bauordnung</b>		
	<p>Art. 7 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Änderung des Art. 7 BayBO macht als Soll-Vorschrift die Vorbildfunktion des Freistaates Bayern und</p>

	<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  <i>„Art. 7 Begrünung, Kinderspielfläche“.</i></p> <p>b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  <i>„(2) Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Gebäude und zugehörigen Freiflächen entsprechend Satz 1 zu verfahren.“</i></p> <p>c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.</p>	<p>der öffentlichen Hand bei der Begrünung insb. des Innenbereichs deutlich und gilt deshalb für Neu- wie für Bestandsbauten des Freistaates. Während Art. 7 Abs. 1 eine Begrünung lediglich für die umgebenden Freiflächen und auch nur dann regelt, soweit nicht die „Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen“, begründet der neue Abs. 2 eine Regelbegrünung öffentlicher Gebäude und Freiflächen. Die Begrünungsregelung fordert keine „Maximalbegrünung“, sondern kann z. B. auch durch einzelne selbstklebende Fassadenbegrünungen erfolgen. Die Soll-Anordnung der Begrünung versteht sich unter Haushaltsvorbehalt und räumt dem Staat zugleich entsprechenden Spielraum ein: Zu berücksichtigen sind insb. auch die technische Machbarkeit möglicher Begrünungsmaßnahmen, die nicht in Widerspruch zur beabsichtigten Nutzung des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils stehen dürfen.</p> <p>Die Verpflichtung steht allerdings unter dem Vorbehalt anderweitiger rechtlicher Vorgaben, insb. der baurechtlichen Rechtsvorschriften oder den Vorgaben kommunaler Bau-, Grünflächen- oder Ortsgestaltungssatzungen. Dies ist gerechtfertigt, weil insbesondere Bebauungspläne nach § 1 Abs. 5 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten müssen, die u. a. umweltschützende Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Auch § 9 Abs. 1 BauGB sieht entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten vor. Den Kommunen wird lediglich empfohlen, entsprechend zu verfahren. Konnexitätspflichten werden deshalb nicht ausgelöst.</p>
--	--	--

<b>§ 4 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen</b>		
	<p>In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „für Natur und Umwelt“ durch die Wörter „für Natur, Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt“ ersetzt.</p>	<p>Bereits seit Langem gibt das BayEUG als eines der obersten Bildungsziele das Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt vor. Dies entspricht auch dem durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern vom 20.06.1984 (GVBl. S. 223) eingeführten Art. 131 Abs. 2 BV. Dieses Bildungsziel wird schon bisher durch zahlreiche Inhalte und Kompetenzformulierungen in den Lehrplänen und durch Richtlinien sowie über den regulären Unterricht hinausgehende Maßnahmen umgesetzt. Zu nennen sind etwa die Verankerung entsprechender Themen insbesondere in den Lehrplänen der Fächer Heimat- und Sachunterricht, Natur und Technik, Biologie und Geographie, die verbindlichen Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen sowie die jährlich in der 42. Kalenderwoche stattfindende Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit.</p> <p>Um die Wichtigkeit des Artenschutzes und der Artenvielfalt zu betonen wird er als weiteres Bildungsziel getzlich verankert. Dieses Bildungsziel soll zeitnah mit dem schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziel „Alltagskompetenzen und Lebensökonomie“ mit seinen Handlungsfeldern Umweltverhalten, Gesundheit, Ernährung, Haushaltsführung und Verbraucherverhalten im LehrplanPLUS sichtbar verknüpft und im Blick auf die schulische Umsetzung stärker konkretisiert und praxisnah ausgestaltet werden. Hier bietet sich beispielsweise eine stärkere Ausgestaltung von Inhalten wie persönliche Naturerfahrungen der Schülerinnen und Schüler, nachhaltige, ressourcenori-</p>

		<p>enterte Nutzung von Materialien unter Berücksichtigung ihrer Herkunft, Nutzung und Schutz der einheimischen Fauna und Flora oder der persönliche Beitrag der Schülerinnen und Schüler zum Klima- und Ressourcenschutz an. Durch die verstärkte Förderung des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich Umweltverhalten treten die Schülerinnen und Schüler u. a. für die Sicherung der Artenvielfalt und den Schutz der Biodiversität ein.</p>
	<p>In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter <i>„und Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung“</i> eingefügt.</p>	<p>Ergänzend zur Aufnahme des neuen Bildungsziels in Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayEUG erfolgt in Art. 2 Abs. 1 spiegelt die Aufnahme einer weiteren Aufgabe der Schule. Soweit bisher u. a. als Aufgabe definiert ist, das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken, wird nun – entsprechend dem LehrplanPLUS – die schulart- und fächerübergreifende Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) explizit in Art. 2 Abs. 1 verankert. Im Rahmen der BNE sollen v. a. folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Schülerinnen und Schüler lernen, in ihrem Heilraum und darüber hinaus nachhaltige Entwicklungen als solche zu erkennen und aktiv mitzugestalten.</li> <li>– Sie entwickeln Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt und erweitern ihre Kenntnisse über die komplexe und wechselseitige Abhängigkeit zwischen Mensch und Umwelt. Sie lernen sorgsam mit den ökologischen, ökonomischen und sozialen Ressourcen umzugehen, damit Lebensgrundlage und Gestaltungsmöglichkeiten der jetzigen und der zukünftigen Generationen in Bayern und darüber hinaus gesichert werden.</li> </ul>

25

		<p>Angesichts des besonderen Werts von gesunden Lebensmitteln und gesundheitsbewusster Ernährung und um Schülerinnen und Schülern die Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugung von Nahrungsmitteln für die Ernährung zu vermitteln soll durch ein neues Bildungsziel auch in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt gesetzt werden.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt durch Sichtbarmachung des Lehrplans zu den Alltagskompetenzen als verpflichtendem Unterrichtsgegenstand und zentrale Unterstützung der Schulen über die Erschließung von Unterrichtsbeispielen und Projekten guter Praxis. Die Schulen können Exkursionen, fächerübergreifende Projekte, Projekttagge oder Projektwochen zu diesem Thema durchführen. Für den BNE-Bereich zur Verfügung stehende schulische und außerschulische Angebote sollen in einem eingerichteten Internet-Portal zugänglich gemacht werden.</p>
<b>§ 5 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes</b>		
	<p>Art. 21 wird wie folgt gefasst:</p> <p><i>„Art. 21 Gewässerrandstreifen</i></p> <p><i>(1) Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit. Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind</i></p>	<p>Ein Gewässerrandstreifen ist ein Multitalent und erfüllt gleichzeitig wichtige Funktionen für den Naturhaushalt und für den Gewässerschutz. Er stellt einen Puffer gegen Stoffeinträge (Pflanzenschutzmittel, Feinmaterial, Düngemittel) dar und begünstigt den Nährstoff- und Feinmaterialaustausch aus dem Gewässer in den Gewässerrandstreifen bei Hochwasserabflüssen. Zudem bedeckt er die Bodenoberfläche und schützt sie</p>

	<p>1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissenschutzmittel, verboten und</p> <p>2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.</p> <p>§ 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.</p> <p>(3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt.“</p>	<p>dadurch vor dem Abschwemmen durch Hochwasser. Er stärkt und schafft artenreiche Lebensräume und Rückzugsräume (Biodiversität) in und am Gewässer und besitzt eine wichtige Vernetzungsfunktion (Biotoptverbund). Ein Gewässerrandstreifen kann eine kleinräumige Uferentwicklung im Sinne der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie ermöglichen und zugleich den Aufwand für den Gewässerunterhalt reduzieren. Eine Beschattung der Gewässer z. B. durch Bäume oder Sträucher wirkt der Gewässerwärmung entgegen und dient dadurch als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel. Gewässerrandstreifen werten zudem das Landschaftsbild auf. Deswegen sollen auf staatlichen Grundstücken Gewässerrandstreifen über die Regelungsinhalte des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG hinaus festgelegt werden.</p> <p>Gesetzlich verbindliche Gewässerrandstreifen auf den Grundstücken des Freistaates Bayern sollen dazu beitragen, insb. den Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie, aber auch aus dem Bereich Naturschutz, nachzukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Lebensraum am und im Gewässer einem permanenten Wandel unterworfen ist. Deswegen ist bei der Anlage der Gewässerrandstreifen wie bei Gewässerrenaturierung die naturnahe und dynamische Entwicklung der Gewässer besonders zu gewichten (Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie).</p> <p>Durch die neue gesetzliche Selbstverpflichtung des Freistaates, einen Gewässerrandstreifen von insgesamt 10 m Breite einzuhalten, trägt der Staat in seiner</p>
--	---	--

		<p>Vorreiterrolle dazu bei, insb. bei den größeren Gewässern die ökologischen Funktionen zu erhalten und noch weiter zu verbessern. Pflanzen und Tiere erhalten durch diese einen entsprechend angepassten Lebensraum und Rückzugsmöglichkeit.</p> <p>Abweichend von der bundesrechtlichen Verbotsregelung des § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) legt Satz 2 folgende Verbote für Gewässerrandstreifen auf staatlichen Flächen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Verbot der ackerbaulichen und gartenbaulichen Nutzung auch auf staatlichen Flächen dient insbesondere der Biotopvernetzung für Tiere und Pflanzen und bietet diesen zugleich Lebensraum und Rückzugsmöglichkeiten entlang der Gewässer.</li> <li>– Das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln trägt den Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens Rechnung – nämlich der Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.</li> </ul> <p>Der Uferbewuchs beschattet die Gewässer und erhöht die Resilienz der Gewässer gegenüber Trockenheit und Hitze. Somit stellt ein Uferstreifen mit seinem Bewuchs eine Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel dar. Ein entsprechender standortgerechter Uferbewuchs nach Satz 3 fördert zugleich erheblich den Lebensraum für Pflanzen und Tiere und bietet ihnen Rückzugsmöglichkeiten. Zugleich kann er als Ausbreitungs- und Verbindungssachse wertvolle Lebensräume miteinander verknüpfen. Als Windschutzstreifen und</p>
--	--	--

		<p>schtattenspende Struktur erhöhen Gewässerrandstreifen insbesondere mit Bäumen oder Sträuchern in ihrem Umfeld Luft- und Bodenfeuchtigkeit in sommerlichen Hitzephasen. Die Bestimmung lässt die mit der Unterhaltung verfolgte Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG unberührt.</p> <p>Die Befreiungsmöglichkeit des § 38 Absatz 5 WHG erstreckt sich lediglich auf Abs. 1. Die Befreiungsmöglichkeit gibt der zuständigen Behörde die Flexibilität, soweit im Einzelfall notwendig, bei der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen für konkurrierende Belange einen angemessenen Ausgleich zu finden. Sie ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Für diese Einzelfallentscheidungen nach § 38 Abs. 5 WHG und Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Die natur-schutzrechtliche Regelung, die aufgrund des Gesetzesentwurfs des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie zu erwarten ist (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG) bleibt innerhalb ihres räumlichen Anwendungsbereichs unberührt.</p> <p>Abs. 2 eröffnet über die ordnungsrechtlich festgelegten Gewässerrandstreifen die Möglichkeit, durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme hinsichtlich inhaltlicher Maßnahmen oder flächenmäßiger Erweiterung hinauszugehen. Als Fördermaßnahmen kommen insbesondere das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und</p>
--	--	--

		<p>das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) in Betracht. Abs. 2 steht unter Haushaltsvorbehalt. In Abs. 3 wird – unter Haushaltsvorbehalt – die Rechtsgrundlage für einen möglichen Ausgleich der Bewirtschaftungseinschränkungen geschaffen, die durch den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bay-NatSchG entstehen. Durch die neu eingefügten Vorgaben in Gewässerrandstreifen können beispielsweise Beschränkungen für die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen. Dafür kann z. B. in Bewirtschaftungsgebieten der Wasserrahmenrichtlinie ein angemessener Ausgleich gewährt werden. Auch andere Bundesländer sehen eine solche Ausgleichsregelung aus Billigkeitsgründen vor (vgl. § 24 Abs. 6 des Sächsischen Wassergesetzes).</p>
	<p>Dem Art. 63 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  <i>„Bevollziehungsbehörden für den Geldausgleich nach Art. 21 Abs. 3 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“</i></p>	<p>Die in Art. 21 Abs. 3 angesprochene Ausgleichsmöglichkeit für Gewässerrandstreifen ist beihilferechtlich im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 möglich. Dazu ist es notwendig, dass das für die WRRL zuständige Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz spezifische Gebiete festlegt und spezifische Anforderungen in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete definiert. Ebenso obliegt es diesem Staatsministerium, die hierfür notwendigen Mittel in seinem Haushalt bereitzustellen. Zudem kann nur die Umweltverwaltung die korrekte Abgrenzung des Gewässerrandstreifens vornehmen und in elektronischer Form (digi-</p>

		<p>taler Layer) zur Verfügung stellen. Diese staatsinter- nen Binnenzuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bleiben unberührt.</p> <p>Um aber sicherzustellen, dass der Ausgleich nach Art. 21 Abs. 3 BayWG (vergleichbar der bekannten und be- währten KULAP- und VNP-Förderung) für die Empfän- ger „aus einer Hand“ erfolgen kann und der Ausgleich- empfänger deshalb nur einen Ansprechpartner hat, erfolgt Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung durch die Landwirtschaftsbehörden. Diese Außenzu- ständigkeit der Landwirtschaftsbehörden wird daher über Art. 63 Abs. 2 Satz 3 BayWG gesondert geregelt. Entsprechend ist auch der Antrag auf den Ausgleich bei den Landwirtschaftsbehörden einzureichen.</p>
<b>§ 6 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes</b>		
	<p>Dem Art. 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:</p> <p><i>„Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschaf- teten Flächen ist der Einsatz von Totalher- biziden verboten, soweit das nicht für Zwe- cke der Forschung und Lehre zwingend er- forderlich ist oder von der zuständigen Be- hörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG ge- nehmigt wurde. Für den Vollzug des Ver- bots nach Satz 1 ist die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.“</i></p>	<p>Totalherbizide, etwa Glyphosat, wirken unspezifisch und stehen damit den Zielen des Arten- und Natur- schutzes grundsätzlich entgegen. Der Freistaat Bayern nimmt seine Vorreiterrolle beim Verzicht auf derartige Pflanzen-“schutz“-mittel ernst und verzichtet daher auf allen von ihm bewirtschafteten Flächen auf deren Ein- satz. Lediglich für zwingend erforderliche Anwendun- gen im Bereich der Lehre und Forschung, wie z. B. im Rahmen von Versuchsanstellungen, soll die Anwen- dung von Totalherbiziden weiterhin möglich sein. Ebenso soll im Bedarfsfall auf Nichtkulturfleichen (ins- besondere für sicherheitsrelevante Bereiche) weiterhin</p>

		eine Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz erteilt werden können.
<b>§ 7 Änderung des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes</b>		
	<p>Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nr. 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p>b) Die folgenden Nrn. 18 und 19 werden angefügt:</p> <p>„18. <i>Digitalisierung,</i></p> <p>19. <i>Unterstützung von Junglandwirten.</i>“</p>	<p>Durch eine verstärkte Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft sollen der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie die Bodenverdichtung reduziert und der Gesundheitszustand von Nutztieren noch besser überwacht werden. So wird ein Mehr an Ökologie und Tierwohl auf der einen Seite und der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit auf der anderen Seite gefördert.</p> <p>Durch den neuen Förderatbestand zugunsten von Junglandwirten sollen diese insbesondere in der Phase der Hofübernahme unterstützt werden können. Besonders vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der Abschaffung der Hofabgabeklausel ist die Förderung ein weiterer Schritt, um eine sicherere Hofübergabe an die nächste Generation zu gewährleisten und einem Strukturwandel in der Landwirtschaft entgegenzuwirken. Gefördert werden können z. B. ein Startpaket für Junglandwirte mit Existenzgründer-Check (Beratung zur Hofübernahme, Gründercoaching etc.), die Aus- und Weiterbildung der Junglandwirte und die Geschäfts- und Wirtschaftsplanung für junge Hofübernehmer.</p>

	<p>Dem Art. 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:</p> <p><i>„Zur Verbesserung der Lebensräume von Arten in der Kulturlandschaft werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildlebensraumberater eingesetzt. Die Wildlebensraumberatung strebt eine bestmögliche Vernetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft an, mit dem Ziel, Biotopverbände aufzubauen und die Wirkung von Einzelmaßnahmen zu fördern.“</i></p>	<p>Die Wildlebensraumberatung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird wesentlich gestärkt. Mit der Wildlebensraumberatung kann eine Förderung der Artenvielfalt und eine ökologische Aufwertung der Kulturlandschaft erreicht werden. Die Wildlebensraumberatung arbeitet nach einem ganzheitlichen Konzept, in dem alle Beteiligten, insb. Landwirte, Jäger, Jagdgenossen, Imker und Naturschützer sowie interessierte Bürger eingebunden werden. Von besonderer Bedeutung ist der Ansatz, eine agrarökologische Aufwertung durch Schaffung von Biotopverbundsystemen zu erreichen.</p>
<p><b>§ 8 Änderung des Waldgesetzes für Bayern</b></p>		
	<p>Art. 12a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der Überschrift werden die Wörter „und Naturwaldflächen“ angefügt.</p> <p>b) Der Wortlaut wird Abs. 1.</p> <p>c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:</p> <p><i>„(2) Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“</i></p>	<p>Durch den neu gefassten Art. 12a BayWaldG wird ein weiterer Beitrag zur Biodiversität geleistet und ein grünes Netzwerk von Naturwaldflächen geschaffen. Durch Satz 1 verpflichtet sich der Freistaat, auf rund 10 Prozent der Staatswaldflächen ein grünes Netzwerk einzurichten, das aus Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht. Der Verweis in Satz 2 legt fest, dass diese Flächen forstwirtschaftlich nicht genutzt werden. Dies bedeutet, dass die Flächen – entsprechend der Vorgabe des bisherigen Art. 12a Satz 3 BayWaldG – dauerhaft aus der aktiven Bewirtschaftung genommen werden und darin keine Holzentnahme mehr stattfindet. Notwendige Maßnahmen des Waldschutzes oder der Verkehrssicherung sind im Rahmen des Abs. 2 weiter zulässig, um ggf. ein Übergreifen von Waldschädlingen auf umgebende Wälder</p>

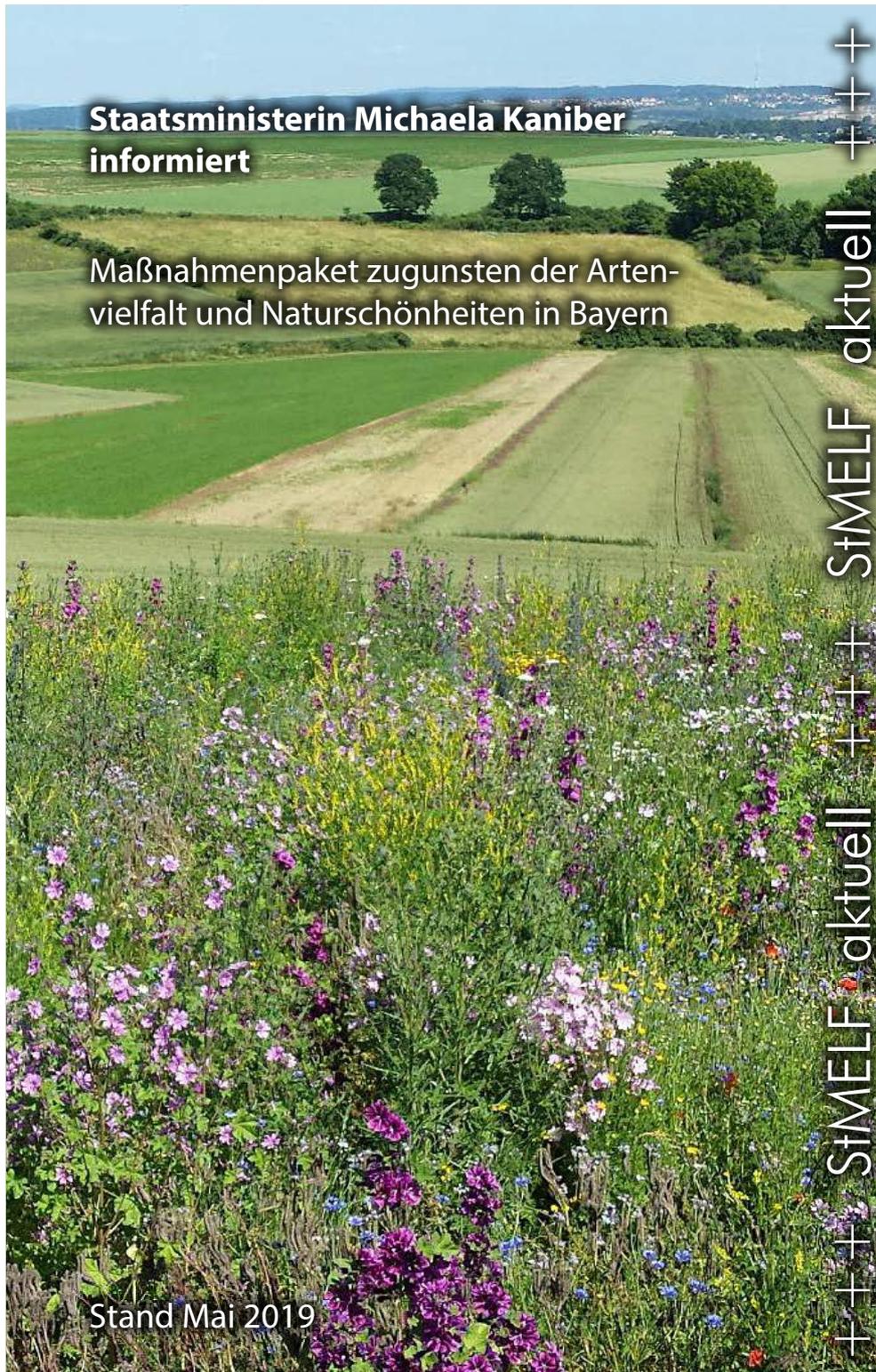
		<p>verhindern zu können und die Erlebbarkeit dieser Flächen für die Bevölkerung sicherzustellen.</p> <p>Die neue waldbrechtliche Schutzkategorie der Naturwaldflächen wird – im Unterschied zu den Naturwaldreservaten des Abs. 1 – nur im Staatswald eingerichtet (neben Flächen der Bayerischen Staatsforsten kann dies auch sonstiger Staatswald des Freistaates Bayern oder des Bundes sein). Als Naturwaldflächen kommen zudem nur naturnahe Flächen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität in Betracht. Ziel ist es, einen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität zu leisten, Referenz für die Entwicklung naturnaher Wälder im Klimawandel ohne den Einfluss forstlicher Maßnahmen zu bieten und diese Flächen, wo es die natürlichen Voraussetzungen zulassen, für die Gesellschaft besonders erlebbar zu gestalten.</p> <p>Soweit zur Erreichung des 10 Prozent Ziels noch Staatswald aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen ist, wird hierfür vornehmlich auf Flächen zurückzugreifen sein, welche von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) bewirtschaftet werden. Dadurch leistet die BaySF einen erheblichen Beitrag zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz, der über ihre Verpflichtungen im Rahmen der Vorbildlichkeit hinausgeht. Die Einzelheiten zur Betreuung der Naturwaldflächen incl. Zuständigkeiten und einem finanziellen Ausgleich im Rahmen der Förderung der besonderen Gemeinwohlleistungen zugunsten der BaySF bleiben gesonderter Regelung vorbehalten. Die Erreichung des 10 Prozent Ziels soll nicht zu einer Intensivierung der Nutzung der übrigen Flächen im Staatswald führen.</p>
--	--	--

<b>§ 9 Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes</b>		
<p>Art. 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „<i>und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild</i>“ gestrichen.</p> <p>Nach dem Wort „Landschaftsbild“ werden die Wörter „<i>zu schonen</i>“ eingefügt.</p> <p>b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>bb) Der folgende Satz 2 wird angefügt:</p> <p><i>„Dabei ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild soweit wie möglich zu begrenzen.“</i></p>	<p>Durch die Ergänzung des Art. 9 BayStrWG wird klargestellt, dass künftig bei Bau und Unterhalt von Straßen den Belangen des Flächenschutzes in neuer Qualität Rechnung zu tragen ist. Straßen sind also nicht mehr allein oder vorwiegend unter dem baulichen Aspekt der Optimierung des Verkehrsflusses zu konzipieren. Vielmehr ist der Zielkonflikt zum Flächen-, Umwelt- und Naturschutz in neuer Weise zu problematisieren und daher stets in abwägungsrelevanter Weise zu hinterfragen, inwieweit eine Inanspruchnahme von Fläche vor den gegenläufigen Interessen gerechtfertigt werden kann. Ob oder in welchem Umfang daher im Rahmen eines streng kreuzungsfreien Ausbaus sog. „Kleeblätter“ oder vergleichbare Straßenführungen geplant werden oder inwieweit Anzahl, Größe und Umfang von Kreisverkehren mit Blick auf die Verkehrsdichte geboten sind, ist daher stärker als bisher unter dem Aspekt der Flächenschonung zu überprüfen. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in größtmöglichem Umfang zu schonen.</p> <p>Gefordert ist insoweit ein ökologisches Umdenken der Straßenbaubehörden.</p>	<p>Die begrünten Straßenbegleitflächen (v. a. Mähwiesen) bergen, da sie ohnehin klassischerweise Brachflächen sind und daher keinem weiteren Nutzungskonflikt unterliegen, eines der bayerweit größten Potenziale für mehr Artenschutz durch naturgerechte Bewirt-</p>
<p>Art. 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Art. 30 Bepflanzungen, Straßenbegleitflächen“</p> <p>b) Der Wortlaut wird Abs. 1.</p>	<p>Die begrünten Straßenbegleitflächen (v. a. Mähwiesen) bergen, da sie ohnehin klassischerweise Brachflächen sind und daher keinem weiteren Nutzungskonflikt unterliegen, eines der bayerweit größten Potenziale für mehr Artenschutz durch naturgerechte Bewirt-</p>	<p>Die begrünten Straßenbegleitflächen (v. a. Mähwiesen) bergen, da sie ohnehin klassischerweise Brachflächen sind und daher keinem weiteren Nutzungskonflikt unterliegen, eines der bayerweit größten Potenziale für mehr Artenschutz durch naturgerechte Bewirt-</p>

	<p>c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:</p> <p><i>„(2) Begrünte Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) sind bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden. Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren.“</i></p>	<p>schaftung. Sie sind wegen der räumlichen Ausdehnung der Straßen zugleich eines der größten Potenziale für die funktionale Verbindung ökologisch verbesserter Grünlandflächen.</p> <p>Art. 30 Abs. 2 regelt daher – streng begrenzt auf die in der Verantwortung des Freistaates stehenden Staatsstraßen – das im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vor den zwingenden Geboten der Verkehrssicherheit anzustrebende Ziel, das Straßenbegleitgrün in einen artenreichen Lebensraum zu verwandeln. In diesem Bereich soll – etwa durch den Verzicht auf Mulchen oder in anderer Weise – möglichst Magergrünland oder ein vergleichbar ökologischer Lebensraum angestrebt werden. Die oftmals aus eintönigem Sichtbeton bestehenden Lärmschutzanlagen sollen im Rahmen von Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit begrünt werden.</p> <p>Die Regelung des Art. 30 Abs. 2 versteht sich unter Haushaltsvorbehalt. Über den etwaigen Bedarf ebenso wie über die Gewährung von Stellen und Mittel ist im Rahmen des Staatshaushalts zu entscheiden. Den Kommunen wird lediglich empfohlen, bei den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen entsprechend zu verfahren. Konnexitätspflichten werden deshalb nicht ausgelöst.</p>
--	--	---

<b>§ 10 Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen</b>		
	<p>1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:</p> <p><i>„Die Studierenden sollen sich der Bedeutung ihrer Rolle als Erzeuger regionaler und hochwertiger Lebensmittel sowie ihrer Verantwortung bewusst werden, Leistungen für Natur und Umwelt zu erbringen.“</i></p> <p>2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.</p>	<p>In § 2 Abs. 1 Satz 2 LwSO war bisher bereits geregelt, dass die Studierenden in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden sollen mit dem Ziel, Verantwortung für die Belange der Landwirtschaft, Hauswirtschaft und des ländlichen Raums zu übernehmen sowie selbstständig und nachhaltig wirtschaftend unter besonderer Berücksichtigung von Ökonomie und Ökologie, Umwelt- und Ressourcenschutz sowie Tierwohl zu agieren. Naturschutz und Landschaftspflege sollen in der schulischen Ausbildung noch intensiver verankert werden.</p> <p>Auf Grund Art. 89 Abs. 1 Satz 1 BayEUG wird in einem neuen Satz 3 der Artenschutz auch in die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) aufgenommen. Aktuell werden für alle Schulen des Ressorts die Schulordnungen überarbeitet und zusammengelegt. Im Zuge dessen werden die Ziele sukzessive in allen Schulen des Ressorts weiter verankert.</p>

Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



**Staatsministerin Michaela Kaniber  
informiert**

Maßnahmenpaket zugunsten der Arten-  
vielfalt und Naturschönheiten in Bayern

Stand Mai 2019

StMELF aktuell

[www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de)

Artenvielfalt ist seit langem ein wichtiges Anliegen bayerischer Agrarpolitik. Dies kann aber nur mit unseren Bauern gemeinsam gelingen. Mehr als 1,7 Millionen Menschen, fast 18,3 Prozent der stimmberechtigten Bevölkerung hat für das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ gestimmt. Die Staatsregierung hat sich entschieden, dem Landtag vorzuschlagen, den Gesetzentwurf des Volksbegehrens unverändert anzunehmen und gleichzeitig notwendige Ergänzungen und Verbesserungen vorzunehmen. Dazu sind parallel, insbesondere bei den Punkten „Walzverbot und Mahdzeitpunkt für Grünland“, „Schaffung eines Biotopverbunds im Offenland“ und „Bewirtschaftung von Streuobstwiesen nach der Biotopausweisung“ Klarstellungen erforderlich, um unbeabsichtigte Härten zu vermeiden. Betroffene Landwirte müssen die Maßnahmen schließlich im Rahmen der guten fachlichen Praxis auch umsetzen können. Mit einem „Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz“ und einem flankierenden Landtagsbeschluss sollen Härten abgefedert und echte Verbesserungen für den Natur- und Artenschutz erzielt werden. Dabei werden nach dem bewährtem Grundsatz „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“ für Landwirte zusätzliche Anreize geschaffen, die Verbraucher und Kommunen mit in den Blick genommen und die Vorschläge des von Ministerpräsident Dr. Markus Söder eingesetzten und von Landtagspräsident a. D. Alois Glück geleiteten „Runden Tisches“ einbezogen.

### Wichtige Regelungen im Entwurf des Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetzes – Versöhnungsgesetz

#### 1. Mahdzeitpunkt vor dem 15. Juni

Bei dem vorgesehenen Mahdzeitpunkt 15. Juni auf 10 Prozent der Grünlandflächen handelt es sich um eine bayernweite Zielvorgabe, die sich nicht auf den Einzelbetrieb bezieht. Damit wird sichergestellt, dass für Landwirte die Förderfähigkeit der bisherigen und neuen Agrarumweltmaßnahmen erhalten bleibt.

#### 2. Walzverbot auf Grünland ab dem 15. März

Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht eine flexible Reaktion auf die regional und örtlich sehr unterschiedlichen Witterungsverhältnisse in Bayern. Die Staatsregierung kann eine Verordnung erlassen, mit welcher der Zeitpunkt des Walzverbotes im Frühjahr je nach Gebiet situations- und praxisgerecht angepasst wird. Um Landwirten zusätzliche Bürokratie zu ersparen, soll dies soweit wie möglich über Allgemeinverfügungen für ganze Landkreise oder Regierungsbezirke erfolgen. Gleichzeitig bleibt die Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden vom Walzverbot ausgenommen. Durch Nach- oder Über-saat kann das Grünland in diesen Fällen rasch wieder in seinen Ausgangszustand versetzt werden.

#### 3. Streuobstwiesen als Biotope

Bei der vorgesehenen Biotopausweisung von Streuobstbeständen ab einer Größe von 2.500 Quadratmetern wird auch künftig eine reguläre Bewirtschaftung ohne aufwändige Genehmigungsverfahren möglich sein. Beispielsweise

können weiterhin einzelne Bäume – etwa als Reaktion auf Erkrankung oder Schädlingsbefall, aber auch zum Erhalt einer angemessenen Altersstruktur – aus dem Bestand entnommen und durch eine Neuanpflanzung ersetzt werden. Auch die Möglichkeit Schaderreger wie z. B. die Kirschfruchtfliege durch den begrenzten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu bekämpfen bleibt erhalten. Darüber hinaus kann die Rodung von Streuobstbeständen zur Erweiterung von Hofstellen genehmigt werden, wenn dafür an anderer Stelle ein Ausgleich geschaffen wird.

#### 4. Biotopverbund im Offenland

Der weitere Ausbau des Biotopverbunds wird mit größtmöglicher räumlicher Flexibilität angestrebt. Vorrang hat dabei die funktionale Vernetzung. D. h., die notwendigen Vernetzungskorridore können unter anderem auch entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen entstehen. Wichtig ist, dass die Flächen den Landwirten nicht entzogen werden, sondern nach dem Grundsatz „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“ über zusätzliche Förderanreize eingebracht werden können. Unter Einbeziehung bestehender als auch neuer Blühflächen, extensiv genutzten Grünlands, Gewässerrandstreifen und Brachen lässt sich das Ziel eines umfangreichen Biotopverbundnetzes auf mindestens 15 Prozent des Offenlands bis zum Jahr 2030 erreichen.

### Wichtige zusätzliche Maßnahmen/Mittel

Neben den oben angeführten Klarstellungen wollen wir mit einem breiten Maßnahmenbündel nach dem Grundsatz „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“ für Landwirte zusätzliche Anreize für den

Erhalt und die Steigerung der Artenvielfalt schaffen und neben dem Staat auch Kommunen, Kirchen und Verbraucher noch stärker mit ins Boot holen. Damit werden die Zusatzleistungen der Landwirte auch künftig honoriert.

### 1. Förderung Ausweitung Ökolandbau

Um die ehrgeizigen Ziele des Volksbegehrens bis 2030 zu erfüllen, müsste die Ökofläche in Bayern jährlich im Schnitt um 55.000 Hektar ansteigen. Wir wollen dieses Ziel möglichst ohne Marktstörungen und Preisdruck erreichen. Daher werden wir alle Maßnahmen im Rahmen des Landesprogrammes BioRegio Bayern 2020 weiterführen, verstärken und durch zusätzliche Maßnahmen ergänzen. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass die dafür notwendige Förderung, insbesondere im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogrammes (KULAP), bereitgestellt wird.

### 2. Ausbau der Ökomodellregionen

Um den Ökolandbau weiter voranzubringen, haben wir zusätzlich zu den bestehenden 12 Öko-Modellregionen bereits 15 weitere ausgewählt. Mit der Förderung der Öko-Modellregionen unterstützen wir die Vernetzung von Erzeugern, Vermarktern und Konsumenten, fördern die Produktion heimischer Bio-Lebensmittel, schaffen regionale Wertschöpfungsketten und stärken die regionale Identität.

### 3. Mehr regionale und Bio-Lebensmittel in staatlichen Kantinen

Eine wichtige Maßnahme ist es, in staatlichen Kantinen mehr regionale und Bio-Lebensmittel aus der Region anzubieten. Ziel ist ein regionaler und/oder Bio-Anteil von 50 Prozent. Die staatlichen Kantinen übernehmen dabei eine Vorreiterrolle für weitere Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung von Kommunen, Kirchen oder Unternehmen und sind gleichzeitig wichtige Pioniermärkte für die heimische Landwirtschaft. Durch Beratungsangebote und Coachings werden alle Einrichtungen dabei unterstützt, mehr regionale und/oder Bio-Lebensmittel einzusetzen.

### 4. Ausbau Bildung und Forschung zum Ökolandbau

In der Landwirtschaft und im Lebensmittelhandwerk wollen wir das Bildungsangebot zum Ökolandbau und zum Einsatz ökologischer Lebensmittel weiter ausbauen. An unseren Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau und dem Kompetenzzentrum Ernäh-

rung wird zu diesem Thema die Forschung und Wissensvermittlung gezielt gestärkt.

### 5. Förderung der Vermarktung

Um Erzeuger, Verarbeiter und Vermarkter von Öko-Lebensmitteln zusammenzubringen und einen schnellen Austausch zwischen Anbietern und Käufern zu ermöglichen, wird mit dem „Öko-Board Bayern“ eine verbandsübergreifende Plattform für den Handel mit ökologisch erzeugten Rohstoffen aus Bayern aufgebaut. Das soll zudem eine bessere Marktbeobachtung ermöglichen. Darüber hinaus werden die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zum Bayerischen Bio-Siegel intensiviert.

### 6. Ausbau der Wildlebensraumberater an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der größte Handlungsbedarf beim Aufbau von Biotopverbundstrukturen besteht in intensiv genutzten Agrarlandschaften. Deshalb haben wir bereits 2014 unter dem Motto „Lebensräume verbessern – Wildtiere fördern – Mensch und Natur verbinden“ in jedem Regierungsbezirk eine Wildlebensraumberatung installiert. Die Wildlebensraumberatung soll als Daueraufgabe an allen 47 Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgebaut werden. Ziel ist es, gemeinsam mit Landwirten, Jägern, Imkern, Kommunen und Verbänden flächendeckend eine strukturreiche Agrarlandschaft mit Verbindungskorridoren zu schaffen und damit die Artenvielfalt zu fördern.

### 7. Förderung der Digitalisierung

Die Digitalisierung eröffnet unter anderem neue Möglichkeiten, den Pflanzenschutzmittel- und Düngemiteleinsatz weiter zu reduzieren. Deshalb werden wir mehr Mittel für Innovationen in der Landwirtschaft bereitstellen und die Digitalisierung in der Landwirtschaft (insbesondere „Smart/Precision Farming“) noch stärker fördern.

### 8. Förderung von Junglandwirten

Um der Jugend in der und für die Landwirtschaft Mut zu machen, investieren wir in junge Köpfe. Hierzu werden wir Junglandwirte bei der Hofübernahme unterstützen, ein Startpaket für Junglandwirte mit Existenzgründer-Check (z. B. Beratung zur Hofübernahme, Gründercoaching), Bildungs-Update (Förderung der Aus- und Weiterbildung) und Businessplan für junge Hofübernehmer auflegen. Zudem haben wir am 2. Mai eine Junglandwirte-Kommission ins Leben gerufen.

### 9. Halbierung des chemischen Pflanzenschutzes

Die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist bereits heute unser Ziel. Die konkrete Halbierung gilt aber für Bayern insgesamt und erfasst neben der Landwirtschaft auch weitere Anwendungsbereiche, wie Kommunen oder Haus- und Kleingärten. Jeder Landwirt bleibt in seiner konkreten Entscheidung weiterhin frei. Um das Ziel zu erreichen, brauchen wir ein ganzes Maßnahmenbündel. Dabei setzen wir insbesondere auf die Vorreiterrolle des Staates. Deshalb haben wir bereits letztes Jahr alle Staatsgüter unseres Geschäftsbereichs auf glyphosatfreie Bewirtschaftung umgestellt. Eine weitere Reduzierung streben wir durch den Ausbau des ökologischen Landbaus und der Digitalisierung an. Und im Rahmen einer neuen Ackerbaustrategie arbeiten wir an einem Maßnahmenpaket – mit den Bausteinen Schule, Beratung, Förderung und Forschung –, das den Belangen des Verbraucherschutzes und des Naturhaushaltes Rechnung trägt und gleichzeitig weiterhin eine ordnungsgemäße, wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung zulässt.

### 10. Gewässerrandstreifen

Für die entlang von fließenden oder stehenden Gewässern auszuweisenden natürlichen oder naturnahen Randstreifen (ab Uferlinie 5 m) gibt es in ausgewiesenen Maßnahmengebieten der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen finanziellen Ausgleich von 200 Euro/Hektar.

### 11. Arten- und strukturreiches Dauergrünland

Von der neu zu schützenden Kategorie des arten- und strukturreichen Dauergrünlands ist intensiv genutztes Grünland nicht betroffen. Es geht in begrenztem Umfang nur um die bisher noch nicht als Biotop geschützten FFH-Lebensraumtypen

„magere Flachland-Mähwiesen“, „Berg-Mähwiesen“ und „Brenndolden-Auenwiesen“. Die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms bleiben gesichert. Darüber hinaus werden Unwetter-, Wild- und Weideschäden vom Verbot der Dauergrünlandpflege und des Walzens ausgenommen.

### 12. Förderprogramm Grüne Bänder/Blühstreifen

Um bayernweit möglichst viele blühende Strukturen und Streifen entlang von Gewässern, Wald und Wegen zu schaffen, werden folgende KULAP-Maßnahmen noch attraktiver gestaltet:

- Jährlich wechselnde Blühflächen (B 47)
- Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur (B 48)
- Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern (B 41)
- Vielfältige Fruchtfolge (B 45)

### 13. Förderprogramm Grüne Oasen

Die Förderung von Strukturen für Leit-Wildtierarten in besonders intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten (z. B. Feldlerche, Feldhamster) wird mit einer Laufzeit von 15 bis 20 Jahren einschließlich Rücknahmemöglichkeit angeboten.

### 14. Alltagskompetenzen

Der Wert von gesunden Lebensmitteln, gesundheitsbewusster Ernährung und die Bedeutung der Landwirtschaft für die Erzeugung von Nahrungsmitteln muss bei unseren jungen Menschen wieder stärker ins Bewusstsein gerückt werden. Dazu sollen die Themen verantwortungsvolle landwirtschaftliche Erzeugung und Alltagskompetenzen als verpflichtende Unterrichtsgegenstände in den allgemeinbildenden Schulen verankert werden.

Mit der Annahme des Gesetzesentwurfs des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ und dem ergänzenden Maßnahmenpaket kommt die Staatsregierung dem Wunsch und Willen weiter Teile der Bevölkerung nach mehr Natur- und Artenschutz nach. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Staatsregierung bei dieser Herausforderung fest an der Seite der Landwirte steht und sie unterstützt und neben Staat auch Kommunen, Kirchen und Verbraucher mit in die Pflicht nimmt. Gemeinsam schaffen wir mehr!